

Stellvertreter sind zu wählen für jedes gewählte Mitglied der Propsteisynode (87 Abs. 2), für die Beisitzer des Synodalausschusses für vorübergehende Behinderung (99 Abs. 2), für die gewählten Mitglieder der Landessynode — an deren Stelle sie bei dem Ausscheiden als Ersatzmänner eintreten (113 Abs. 3) —, für die synodalen Mitglieder der Kirchenregierung (125 Abs. 2), siehe auch **Ersatzmann**.

Steuerpflicht bleibt durch Uebertritt unberührt (9 Abs. 2), auch wenn einem Gemeindeglied die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde eigener Wahl zugesprochen wird (63).

Stimmengleichheit. Bei der Wahl von nicht zuzulassenden Familiengliedern in kirchliche Körperschaften entscheidet das höhere Lebensalter (17 Abs. 2), im Kirchenvorstand die Stimme des Vorsitzenden (43 Abs. 1), in der Kirchenvertretung gilt die Vorlage als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet in beiden kirchlichen Körperschaften das Los (ebenda). Im Synodalausschuß gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (96 Abs. 2), bei der Wahl des Präsidenten der Landessynode entscheidet das Los (120 Abs. 1), in der Kirchenregierung (130 Abs. 1) und im Landeskirchenamt (146) gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Synodalausschuß. Zusammentritt und Beschlußfassung (96), Zusammensetzung (99). Zuständigkeit: Er entscheidet auf Beschwerde gegen den Ausschluß von der Ausübung des Wahlrechts (21 Abs. 2), er ist befugt Kirchenältesten und Kirchenvertretern Mahnung oder Verweis zu erteilen oder sie zu entlassen (29), er kann die Einberufung kirchlicher Körperschaften verlangen (39 Abs. 1), er kann seine Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen kirchlicher Körperschaften bevollmächtigen (41 Abs. 3), er entscheidet auf Anrufen des Pastors, wenn der Kirchenvorstand für die Zulassung eines Gemeindegliedes zum heiligen Abendmahl, Patenschaft oder Trauung ist (53 Abs. 3), er kann außerordentliche Tagungen der Propsteisynode beschließen (89 Abs. 1), bestimmt Ort und Zeit der Tagung der Propsteisynoden (89 Abs. 2), er hat den Propsteisynoden auf den ordentlichen Tagungen Bericht zu erstatten (93), besondere Verwaltungsaufgaben (94), Teilnahme an der allgemein kirchlichen Verwaltung (95), siehe ferner unter: Anführung, Beschwerde, Entscheidung.

Theologische Fakultät der Universität Kiel. Sie hat das Recht, einen Vertreter in die Propsteisynode Kiel (85 Abs. 3) und in die Landessynode (112 Ziff. 2) zu entsenden.

Uebertritt zu einer andern Religionsgemeinschaft hat Verlust der Gemeindegliedschaft zur Folge (9 Abs. 2).

Umfang der Landeskirche (1), der Kirchengemeinden (7), der Propsteien (80 Abs. 1).

Umlageverfahren der Propsteien und der Landeskirche bleibt zunächst unverändert (163 Abs. 4).

Unbescholtenheit, Voraussetzung für die Wählbarkeit (22 Abs. 1).

Unfittlichkeit, Bekämpfung durch Kirchenvorstand (33 Abs. 3).

Urkunden der Kirchengemeinden (45), der Kirchengemeinerverbände (76 Abs. 2 ff.), der Propsteien (97), der Landeskirche (149 Abs. 2 ff.).

- Urwahl** (allgemein, gleich, geheim und unmittelbar) findet statt bei den Wahlen der Kirchenvertreter (19 Abs. 1) und der Mitglieder der Landessynode (113).
- Verächtlichmachung** des Wortes Gottes schließt von Ausübung des Wahlrechts aus (21 Abs. 1).
- Veräußerung** von Gegenständen mit geschichtlichem, wissenschaftlichem oder Kunstwert (36 Abs. 1 Ziff. 5), von Gemeindeseigentum (36 Ziff. 1, 98 Ziff. 1) bedarf der Beschlußfassung der Kirchenvertretung.
- Verfassungsänderung** bedarf der Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Landessynode und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (108 Abs. 2).
- Vergleiche.** Abschluß auf Beschluß der Kirchenvertretung (36 Abs. 1 Ziff. 8).
- Verhalten, unwürdiges,** eines Kirchenältesten oder Kirchenvertreters ist disziplinarisch zu ahnden (29 Abs. 1).
- Verhältnisswahl,** vorgeschrieben für die Wahlen zur Propsteisynode in den Gemeinden, die drei oder mehr Mitglieder zu wählen haben (87) und für die Wahlen zur Landessynode in den Propsteien, die drei oder mehr Abgeordnete zu wählen haben (113 Abs. 4). Grundsätzlich vorgesehen für die Wahlen der Kirchenvertreter, doch kann Kirchenvertretung Mehrheitswahl beschließen (19 Abs. 1). Freigestellt für die Wahlen der Kirchenältesten (19 Abs. 2). Zugelassen für die Wahlen der Kirchenältesten in Gemeinden mit weniger als 500 Seelen (49 Abs. 1).
- Verhandlungsbuch** enthält die Niederschrift der Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften (43 Abs. 2).
- Verletzung** besonderer kirchlicher Pflichten schließt von der Ausübung des Wahlrechts aus (21 Abs. 1).
- Verlust** der Gemeindegliedschaft (9 Abs. 2), Verlust der Wählbarkeit hat das Erlöschen der Mitgliedschaft in Kirchenvorstand und Kirchenvertretung (28 Abs. 1), sowie in den Synoden (152 Abs. 2) zur Folge.
- Vermögensauseinandersetzung,** Verfahren bei Aenderung der Kirchengemeinden (8 Abs. 3), der Propsteien (80 Abs. 3).
- Verpachtung** von kirchlichem Grundeigentum (36 Abs. 1 Ziff. 3 und 4).
- Verteilung** der Kirchenältesten und Kirchenvertreter auf Gemeinden mit mehreren Bezirken (18 Abs. 3), der „übrigen“ Mitglieder der Propsteisynode auf die einzelnen Gemeinden, erstmalig durch Landeskirchenamt, demnächst von der Propsteisynode (86 Abs. 2).
- Verteilungsmaßstab** der Kirchenumlagen, Einführung eines neuen und Abänderung des bestehenden nach altem Steuerrecht (36 Abs. 1 Ziff. 17).
- Vertreter** der evangelischen Religionsunterricht erteilenden Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in der Propsteisynode (85 Abs. 1), in der Landessynode (112); der theologischen Fakultät der Universität Kiel in der Propsteisynode Kiel (85 Abs. 3), in der Landessynode (112); der Kirchenmusiker in der Propsteisynode (85); der hauptamtlichen Kirchenmusiker in der Landessynode (112); der hauptamtlichen Kirchenbeamten in der Propsteisynode (85), in der Landessynode (112); der christlichen Liebestätigkeit in der Propsteisynode (85), in der Landessynode (112).

Verwaltung der Kirchengemeinde durch Kirchenvorstand (33), des Kirchengemeindeverbandes durch den Verbandsausschuß (76 Abs. 1); einheitliche unter Leitung von Propsten ist Aufgabe der Propstei (79 Abs. 2); allgemein-kirchliche, Teilnahme des Synodalausschusses (95); der Landeskirche durch das Landeskirchenamt (148).

Verwaltungsbezirk, die Kirchengemeinde als kirchlicher (5).

Verwaltungsordnung für die Kirchengemeinden erläßt Kirchenregierung (33 Abs. 3).

Verweigerung des Gelöbnisses als Kirchenältester oder Kirchenvertreter gilt als Ablehnung der Wahl (27 Abs. 3).

Verwendung kirchlicher Mittel zu andern als den bestimmungsmäßigen Zwecken (36 Abs. 1 Ziff. 10, 98 Ziff. 2).

Verzicht auf Gemeinderechte (36 Abs. 1 Ziff. 9) auf Mitwirkung der Gemeinde bei Besetzung der Pfarrstellen (36 Abs. 1 Ziff. 13), auf den Vorsitz in den kirchlichen Körperschaften (37 Abs. 5).

Vizepräsident des Landeskirchenamts. Stellvertreter des Präsidenten des Landeskirchenamts im Vorsitz (143 Abs. 1 Ziff. 2), muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben (143 Abs. 2), wird von der Kirchenregierung auf Vorschlag des Präsidenten des Landeskirchenamts ernannt (145), er ist Vorsitzender des Kirchengengerichts (167 Ziff. 1).

Volksmission, Förderung durch Kirchenvorstand (33 Ziff. 3).

Voranschläge der Kirchengemeinden (33 Abs. 2 Ziff. 3, 35).

Vormundschaft, vorläufige, schließt von der Ausübung des Wahlrechtes aus (21 Abs. 1).

Vorsitz in den kirchlichen Körperschaften. Der Pastor oder sein Stellvertreter im Amt, bei vorübergehender Verhandlung ein Kirchenältester (37 Abs. 1 und 2), bei mehreren Pastoren Propst, sonst der der Ordination nach dienstälteste, dreijähriger Wechsel durch Gemeindefazung bestimmbar (Abs. 3), ausnahmsweise Uebertragung auf eine bestimmte Stelle (Abs. 4), Verzicht (Abs. 5); im Bezirksvorstand der Pastor des Seelsorgebezirks (47 Abs. 2); im Verbandsausschuß ein gewählter Vorsitzender (75); in der Propsteisynode und im Synodalausschuß der Propst (91 und 99); in der Kirchenregierung ein Bischof, Stellvertreter der andere Bischof, zweiter Stellvertreter Präsident des Landeskirchenamts (124 Abs. 2—3); im Landeskirchenamt Präsident des Landeskirchenamts, Stellvertreter Vizepräsident des Landeskirchenamts (143 Abs. 1); im Kirchengengericht Vizepräsident des Landeskirchenamts (167 Ziff. 1).

Vorsitzender der Kirchenregierung, er eröffnet die Landessynode und nimmt den Mitgliedern das Gelöbniß ab (119), unter seiner Leitung wählt die Landessynode einen Präsidenten (120), er schließt die Landessynode (122 Abs. 2), er ist einer der beiden Bischöfe und wird von der Landessynode auf Lebenszeit gewählt (124 Abs. 2), er hat die geschäftliche Leitung in der Kirchenregierung und vertritt sie nach außen (126), er ist berechtigt zu den Sitzungen Mitglieder des Landeskirchenamtes als Berichterstatter hinzuzuziehen (129), er kann in dringenden Fällen schriftlich beschließen lassen (131), ihm steht

- ein Einspruch gegen die ihm bedenklich erscheinenden Beschlüsse des Landeskirchenamtes bei der Kirchenregierung zu (147), er nimmt in Disziplinarverfahren gegen Beamte der landeskirchlichen Verwaltung die vormals dem Minister zugewiesenen und bezüglich der von der Kirchenregierung gewählten oder ernannten Beamten auch die dem Konsistorium zugewiesenen Befugnisse wahr (168 Abs. 2 Ziff. 2).
- Wählbarkeit** als Kirchenälteste und Kirchenvertreter (22), als Mitglied der Propsteisynode (86 und 152), als Mitglied der Landsynode (113 und 152).
- Wählerliste**, allgemeine, die Eintragung ist Voraussetzung für die Wahlberechtigung (20).
- Wahlberechtigt** für die Wahl der Kirchenvertretung und der Landsynode (113), alle volljährigen Gemeindeglieder, wenn sie in die allgemeine Wählerliste eingetragen sind (20), Ausschlußgründe (21); für die Wahl der Kirchenältesten (19) und der Propsteisynode (87), die Kirchenvertretung.
- Wahlberechtigung** bei Pfarrwahlen, frühere Bestimmungen über Wohnsitz und Lebensalter bleiben unberührt (56 Abs. 2).
- Wandel**, ehrbarer und christlicher der Kirchenältesten (31 Abs. 1), Mängel im Wandel des Pastors sind im Kirchenvorstand zur Sprache zu bringen (Abs. 5), Pastor soll vorbildlichen, christlichen Wandel führen (51).
- Widerspruchsrecht** der Gemeinden gegen die Verpflichtung zur Einführung neuer kirchlicher Lehrbücher und Gesangbücher (111 Abs. 2).
- Wohnsitz**, Voraussetzung der Gemeindegliedschaft (9 Abs. 1), Aufgabe des Wohnsitzes zieht ihren Verlust nach sich (9 Abs. 2).
- Zugehörigkeit** zu einer Gemeinde eigener Wahl in Städten mit mehreren Gemeinden (63).
- Zuständigkeit**, siehe unter: Bischof, Kirchenregierung, Kirchenvertretung, Kirchenvorstand, Landeskirchenamt, Landsynode, Propst, Propsteisynode, Synodalausschuß.
- Zustellung**, die Entscheidung bei Vermögensauseinandersetzungen von Kirchengemeinden (8 Abs. 3) und Propsteien (80 Abs. 3) bedarf ihrer.
- Zustimmung** des Kirchenvorstandes erforderlich, wenn der Pastor Nichtgeistlichen die Darbietung von Gottes Wort in der Kirche gestatten will (52), der Lauenburgischen Synode zur Einführung eines neuen Gesangbuchs (111 Abs. 2).

Nr. 66. Kirchengesetz für die Wahlen der Kirchenvertreter.

Vom 30. September 1922.

§ 1.

(1) Die Wahl der Kirchenvertreter findet in allen Kirchengemeinden an einem von drei aufeinanderfolgenden Tagen statt, von denen einer ein Sonntag sein muß.

(2) Das Landeskirchenamt setzt diese drei Tage fest, der Kirchenvorstand bestimmt den Wahltag für seine Gemeinde.

§ 2.

Der Kirchenvorstand ist befugt, die Gemeinde zur Erleichterung des Wahlgeschäftes in mehrere Stimmbezirke zu zerlegen. In diesem Fall wird das Ergebnis durch Zusammenzählen der in den einzelnen Bezirken abgegebenen Stimmen gewonnen.

§ 3.

Im Fall des § 18 der Verfassung erfolgt die Wahl der auf die einzelnen Bezirke entfallenden Kirchenvertreter für jeden dieser Bezirke selbständig. Die Bestimmungen der §§ 7 bis 14 dieses Gesetzes finden auf die Wahl in jedem einzelnen Bezirk sinngemäß Anwendung.

§ 4.

(1) Für jede Kirchengemeinde wird eine allgemeine Wählerliste angelegt, zu der sich die wahlberechtigten Gemeindeglieder mündlich oder schriftlich anzumelden haben. Die einmal bewirkte Anmeldung, auch die für die verfassungsgebende Landeskirchenversammlung, bleibt für spätere Wahlen gültig. Die Liste bildet die Grundlage der für jeden Stimmbezirk von Amts wegen aufzustellenden und vom Kirchenvorstand zu prüfenden Wählerliste.

(2) Die Wählerlisten sind spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag auf die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind im Hauptgottesdienst von der Kanzel bekanntzumachen mit dem Hinweis, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können.

(3) Über die Einsprüche entscheidet der Kirchenvorstand. Gegen seine Entscheidung ist binnen einer Woche nach Zustellung die beim Kirchenvorstand anzubringende Beschwerde an den Synodalausschuß zulässig. Seine Entscheidung ist endgültig. Durch die Beschwerde wird die Wahl nicht aufgehoben.

§ 5.

(1) Die Leitung der Wahl liegt dem Wahlvorstand ob. Er besteht aus dem Wahlvorsteher, dem Schriftführer und drei bis sechs Beisitzern. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(2) Wahlvorsteher ist in jeder Kirchengemeinde der Vorsitzende des Kirchenvorstandes. Bei mehreren Stimmbezirken werden die übrigen Wahlvorsteher von dem Kirchenvorstand gewählt. Dieser hat auch den Schriftführer und die Beisitzer für jeden Stimmbezirk zu wählen. Sie müssen in dem betreffenden Stimmbezirk wahlberechtigt sein.

§ 6.

Das Wahlrecht kann nur in dem Stimmbezirk ausgeübt werden, in dessen Wählerliste der Wahlberechtigte eingetragen ist.

§ 7.

(1) Falls die Kirchenvertretung nicht beschloffen hat, daß Mehrheitswahl stattfinden soll, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältnißwahl, wenn mehr als ein gültiger Wahlvorschlag eingeht. Geht nur ein gültiger Wahlvorschlag ein, so gelten die auf dem Wahlvorschlag genannten Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung als gewählt.

(2) Geht überhaupt kein Wahlvorschlag ein, so tritt Mehrheitswahl ein. Das gleiche gilt, soweit die Zahl der nach Absatz 1 Gewählten hinter der Zahl der zu besetzenden Stellen zurückbleibt.

§ 8.

(1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes einzureichen. Wird ein Wahlvorschlag erst in den letzten drei Tagen vor Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht, so können noch bis zum 14. Tage vor dem Wahltag andere Wahlvorschläge eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zwanzig, in Kirchengemeinden mit weniger als 1000 Seelen von mindestens zehn wahlberechtigten Mitgliedern der Kirchengemeinde unterzeichnet sein.

(2) Den Wahlvorschlägen ist eine eigenhändig unterschriebene Erklärung der vorgeschlagenen Bewerber über ihre Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

(3) Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Erklärt ein in mehreren Wahlvorschlägen Benannter sich auf Aufforderung des Kirchenvorstandes nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist für einen bestimmten Wahlvorschlag, so ist er in allen Wahlvorschlägen zu streichen.

§ 9.

(1) Mehrere Wahlvorschläge können verbunden werden. Die Verbindung muß von den Unterzeichnern der Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am 14. Tage vor dem Wahltag beim Kirchenvorstand schriftlich erklärt werden.

(2) Verbundene Wahlvorschläge gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag und können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden.

§ 10.

(1) Die Prüfung der Wahlvorschläge liegt dem Kirchenvorstand ob. In größeren Kirchengemeinden kann auf Beschluß des Kirchenvorstandes für diesen Zweck ein Wahlausschuß gebildet werden, der aus fünf gewählten Mitgliedern des Kirchenvorstandes besteht. Auf seine Beschlüsse findet § 5 Absatz 1 sinngemäß Anwendung.

(2) Nach der öffentlichen Bekanntgabe können die zugelassenen Wahlvorschläge nicht mehr zurückgenommen, auch kann ihre Verbindung dann nicht mehr aufgehoben werden.

§ 11.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 12.

(1) Gewählt wird mit verdeckten Stimmzetteln. Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.

(2) Die Stimmzettel müssen mit einem Wahlvorschlag übereinstimmen. Die Übereinstimmung liegt schon vor, wenn der Stimmzettel nur den ersten Namen eines Wahlvorschlages enthält.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet zunächst der Wahlvorstand. Die ungültigen Stimmzettel sind der Niederschrift über die Wahlhandlung beizufügen, die gültigen verwahrt der Wahlvorsteher versiegelt, bis die Gültigkeit der Wahl feststeht.

§ 13.

(1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Kirchenvorstand fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben und wieviel davon auf jeden Wahlvorschlag und auf die verbundenen Wahlvorschläge gemeinschaftlich entfallen sind.

(2) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der für sie ermittelten Stimmen verteilt.

(3) Die auf einen Wahlvorschlag entfallenden Sitze werden den Bewerbern nach ihrer Reihenfolge in dem Wahlvorschlag zugewiesen.

§ 14.

(1) Wenn ein gemäß § 7 Absatz 1 Gewählter ausscheidet, so tritt an seine Stelle ohne Ersatzwahl der Bewerber, der demselben Wahlvorschlag angehört und nach dem Grundsatz des § 13 Absatz 3 hinter dem Ausscheidenden an erster Stelle berufen ist.

(2) Falls ein solcher Bewerber nicht vorhanden ist oder ein durch Mehrheitswahl Gewählter ausscheidet, wird für die Wahlzeit des Ausgeschiedenen von der Kirchenvertretung nach Stimmenmehrheit aus dem Kreise der Wählbaren ein neues Mitglied gewählt.

§ 15.

(1) Einsprüche gegen die Wahlen können von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied binnen drei Wochen seit Bekanntmachung des Wahlergebnisses erhoben werden. Über sie entscheidet der Kirchenvorstand. Gegen seine Entscheidung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde an den Synodalausschuß zulässig; er entscheidet endgültig.

(2) In diesem Verfahren dürfen Einwendungen, die gemäß § 4 Absatz 2 hätten geltend gemacht werden können, nicht erhoben werden.

§ 16.

Auf die Wahlen, die nicht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgen (§ 7 Absatz 2), finden die Vorschriften der §§ 7 (Absatz 1), 8 bis 10, 12 (Absatz 2), 13, 14 (Absatz 1) keine Anwendung.

§ 17.

Gewählt sind in diesen Fällen diejenigen, welche in dem in Betracht kommenden Bezirk (§ 2, § 3) die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 18.

Das Wahlverfahren wird auf der Grundlage dieses Gesetzes von der Kirchenregierung durch eine Wahlordnung näher geregelt.

Vorstehendes Kirchengesetz ist von der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung beschlossen und wird hiermit erlassen.

Rendsburg, den 30. September 1922.

Der Präsident der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung.

P r a s i.

Nr. 67. Verordnung über die Anlegung von allgemeinen Wählerlisten.

Vom 8. Januar 1924.

Auf Grund der §§ 20, 24 und 171 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 (Kirchl. Ges.- u. Verordnungsbl. 1924, S. 93, 94 u. 131) und des § 4 des Kirchengesetzes für die Wahlen der Kirchenvertreter vom 30. September 1922 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1924, S. 151) wird folgende Verordnung über die Anlegung von allgemeinen Wählerlisten erlassen:

§ 1.

In jeder Gemeinde hat der Kirchenvorstand sofort mit der Anlegung einer allgemeinen Wählerliste für die ganze Kirchengemeinde zu beginnen und die Gemeindeglieder zur Anmeldung öffentlich aufzufordern. Diese Aufforderung ist in jedem Jahr, in dem Wahlen auf der Grundlage der allgemeinen Wählerlisten nicht stattgefunden haben, mindestens einmal zu wiederholen.

§ 2.

- (1) In die allgemeine Wählerliste sind vom Kirchenvorstand von Amts wegen einzutragen:
 1. alle Wahlberechtigten, die in die Wählerlisten für die verfassunggebende Landeskirchenversammlung eingetragen waren, soweit sie noch wahlberechtigt sind,
 2. alle Wahlberechtigten, die sich gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung zur Eintragung anmelden. Die einmal bewirkte Anmeldung, auch die für die verfassunggebende Landeskirchenversammlung, bleibt für alle späteren Wahlen gültig, soweit diesen die allgemeine Wählerliste nach der betreffenden Wahlordnung zugrunde zu legen ist.
- (2) Die Wahlberechtigung richtet sich nach §§ 20 und 21 der Verfassung. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:
 - a) Gemeindeglieder sind nach § 9 der Verfassung alle getauften evangelischen Christen, die in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben, falls sie nicht ihre Zugehörigkeit zur Landeskirche bestreiten und nachweisen, daß sie einer anderen evangelischen Religionsgesellschaft angehören. Der Verlust der Gemeindegliedschaft tritt ein bei Aufgabe des

- Wohnsitzes, durch Austritt aus der Kirche und durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft.
- b) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Landeskirche, auch die Glieder der zu ihr gehörigen Anstalts- und Personalgemeinden, z. Bt. der Diakonissenanstalten in Flensburg und Altona, der Anstalt Anscharhöhe, der Heiligengeistgemeinde in Altona sowie der Klöster Breez und St. Johannis vor Schleswig. Die wahlberechtigten Gemeindeglieder der Anstalts- und Personalgemeinden sind in die allgemeine Wählerliste der Kirchengemeinde einzutragen, in deren örtlichem Bezirk die Gemeinde liegt. In Zweifelsfällen entscheidet auf Anrufen des Synodalausschusses das Konsistorium (Landeskirchenamt). Bei der Eintragung der Glieder von Anstalts- und Personalgemeinden ist unter Spalte Bemerkungen diese Eigenschaft anzugeben, damit sie nicht irrtümlich in die besonderen Wählerlisten für die Wahlen der Kirchenvertreter mit eingetragen werden.
 - c) Für den Begriff des Wohnsitzes sind die Vorschriften des B. G. B. (§§ 7—11) maßgebend. Danach setzt die Begründung des Wohnsitzes an einem Orte die ständige Niederlassung an diesem Orte voraus. Wer mehrfachen Wohnsitz hat, kann nur in einer Gemeinde sein Wahlrecht ausüben. Meldet er sich zur allgemeinen Wählerliste einer Wohnsitzgemeinde an, so kann von ihm der Nachweis gefordert werden, daß er nicht in der allgemeinen Wählerliste seiner zweiten, dritten usw. Wohnsitzgemeinde eingetragen ist.
 - d) Die Eintragung in die allgemeine Wählerliste setzt regelmäßig die Volljährigkeit des Anmeldenden voraus. Nur während der in einer Wahlordnung (z. B. für die Wahlen der Kirchenvertreter oder zur Landessynode) für eine bestimmte, dem Zeitpunkte nach bereits festgesetzte Wahl, vorgeschriebenen Anmeldefrist sind auch die Gemeindeglieder einzutragen, die bis zum Wahltag einschließlich das 21. Lebensjahr vollenden.
 - e) Das Wahlrecht kann nur in der Gemeinde ausgeübt werden, in deren allgemeine Wählerliste der Wahlberechtigte eingetragen ist.
 - f) Die bürgerlichen Ehrenrechte werden durch Strafurteil entzogen. Die Wirkung der Aberkennung tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein. Ihre Dauer wird im Strafurteil festgesetzt und wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist (§ 36 Str. G. B.). Eine Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte erfolgt im übrigen nur auf Grund der Aufhebung des Urteils im Wiederaufnahmeverfahren oder durch Begnadigung.
 - g) Der Verlust des Wahlrechts wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten ist gesetzlich geregelt in den Kirchengesetzen vom 31. Mai 1880, betreffend die Verletzung kirchlicher Pflichten in bezug auf die Taufe usw. (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 48) und vom 25. Mai 1880, betreffend die kirchliche Trauung in der evangelisch-

lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 46).

- h) Im Falle der Entmündigung (§ 6 B.G.B.) fällt die Wahlberechtigung fort mit Zustellung des gerichtlichen Entmündigungsbeschlusses (§§ 645, 661, 680, 683 R.Z.P.D.). Mit ihrer Aufhebung wird der Entmündigte wieder wahlberechtigt. Das gleiche gilt für die vorläufige Vormundschaft. Die Pflegschaft (§§ 1909 ff. B.G.B.) schließt das Wahlrecht nicht aus.

§ 3.

(1) Die Anmeldungen erfolgen persönlich, und zwar mündlich oder schriftlich beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder bei der vom Kirchenvorstand mit der Entgegennahme beauftragten Stelle¹⁾. Der Kirchenvorstand beschließt über den Ort und die Stunden zur Entgegennahme der Anmeldungen. Gastwirtschaften, Klub- und ähnliche Räume sollen dazu nicht gewählt werden. Die Stunden sind so zu wählen, daß allen Beteiligten gleichmäßig die Möglichkeit zur Wahrnehmung ihres Rechtes gewährleistet ist. Es ist zulässig, bezüglich Ort und Zeit der Anmeldung für den Lauf der Anmeldefrist für eine bestimmte Wahl besondere Bestimmungen zu treffen.

(2) Der mit der Entgegennahme Beauftragte hat auf die Behebung etwaiger Mängel hinzuwirken und der Anerkennung der Wahlberechtigung entgegenstehende Bedenken zum Zwecke der Aufklärung schonend zu erörtern. Er kann bei mündlicher Anmeldung einen Personalausweis, bei schriftlicher Anmeldung, falls begründete Zweifel gegen die Echtheit der Unterschrift bestehen, ihre Beglaubigung durch einen zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten verlangen.

(3) Bei der mündlichen Anmeldung ist in Zweifelsfällen eine vom Verhandlungsführer und vom Anmeldenden zu unterzeichnende Verhandlungsniederschrift nach dem Vordruck der Anlage A aufzunehmen.

(4) Die schriftliche Anmeldung muß enthalten:

- a) Vor- und Zuname,
- b) Geburtstag,
- c) Wohnort und Wohnung,
- d) Stand oder Gewerbe,
- e) Erklärung über die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde,
- f) die eigenhändige Unterschrift des sich Anmeldenden.

Jede Anmeldung ist in einem besonderen Schriftstück zu bewirken. Sammelanmeldungen sind unzulässig.

(5) Der Kirchenvorstand hat Vordrucke für Verhandlungen über die mündliche Anmeldung nach dem Muster der Anlage A bereitzuhalten. Für schriftliche Anmeldungen soll bei der öffentlichen

¹⁾ Auch für den wahlberechtigten Geistlichen bedarf es der Anmeldung und der Eintragung in die Wählerliste.

Aufforderung auf die Benutzung des Vordrucks der Anlage B hingewiesen werden und zwar unter Angabe der Stelle, bei der diese Vordrucke zu beziehen sind.

Anlage B

§ 4.

Hat der Beauftragte gegen die Wahlberechtigung des sich Anmeldenden Bedenken, die auf Aufforderung von diesem nicht behoben werden, so hat er in Spalte Bemerkungen auf diese Bedenken hinzuweisen.

§ 5.

Finden in der Zeit nach Ablauf der Anmeldefrist für eine bestimmte Wahl bis zu dieser Wahl selbst Anmeldungen zur allgemeinen Wählerliste statt, so ist in der Spalte Bemerkungen darauf hinzuweisen, daß diese Anmeldungen für die bevorstehende Wahl nicht in Betracht kommen.

Kiel, den 8. Januar 1924.

Der Landeskirchenauschuß.

Nr. L. K. A. 90.

D. Dr. Müller.

Dr. Reudtorff.

Nr. 68. Wahlordnung für die Wahlen der Kirchenvertreter.

Vom 8. Januar 1924.

Auf Grund des § 18 des Kirchengesetzes für die Wahlen der Kirchenvertreter vom 30. September 1922 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1924, Seite 151) in Verbindung mit § 171 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1924, Seite 89) wird folgende Wahlordnung für die Wahlen der Kirchenvertreter erlassen.

A. Bildung und Größe der Kirchenvertretungen.

§ 1.

In den Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins werden auf Grund des Kirchengesetzes für die Wahlen der Kirchenvertreter Kirchenvertretungen unter Berücksichtigung der in den §§ 14 ff. der Verfassung erlassenen Bestimmungen gewählt.

Die Erneuerung der Kirchenvertretungen regelt sich nach § 26 der Verfassung.

§ 2.

Die Zahl der Kirchenvertreter beträgt für jede Kirchengemeinde das Dreifache der Zahl der beim Erlaß der Wahlordnung in der betreffenden Kirchengemeinde vorhandenen Stellen von

Kirchenältesten. Anträge auf Änderung der Zahl der Kirchenältesten bleiben der neugewählten Kirchenvertretung vorbehalten.

§ 3.

Eine Kirchenvertretung ist grundsätzlich auch in Kirchengemeinden mit weniger als 500 Seelen zu bilden. Die Gemeindeglieder sind in solchen Gemeinden durch zweimalige Bekanntmachung von der Kanzel darauf hinzuweisen, daß auf Beschluß der wahlberechtigten Gemeindeglieder von der Bildung einer Kirchenvertretung abgesehen werden kann. Zur Beschlußfassung hierüber sowie über die Frage, ob die Rechte der Kirchenvertretung dem Kirchenvorstand oder der Gemeindeversammlung übertragen werden sollen, ist von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes eine Gemeindeversammlung zu berufen. Die Bestimmungen des § 49 Abs. 2 bis 4 der Verfassung finden auf diese Gemeindeversammlung Anwendung.

§ 4.

In den Gemeinden, in denen die Beitragspflicht zu den Umlagen in erheblichem Umfange auf den adeligen Gütern ruht, findet nach § 165 der Verfassung diese Wahlordnung auf die Wahlen der Kirchenvertreter nur insoweit Anwendung, als sie das Wahlrecht und die Wählbarkeit betrifft.

B. Das Wahlverfahren.

A. Allgemeines.

a) Zuständige Stellen.

§ 5.

I. Dem Kirchenvorstand bzw. seinem Vorsitzenden liegen ob:

1. Beschluß über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (§ 6),
2. Beschluß über die Teilung der Kirchengemeinde in mehrere Stimmbezirke (§ 8),
3. Bescheinigung der Eintragung in die allgemeine oder besondere Wählerliste beim Verlegen des Wohnsitzes in eine andere Gemeinde oder einen anderen Stimmbezirk (§ 10 Abs. 3 und 6),
4. Beschluß und Bekanntmachung über den Wahltag, die Wahlzeit und den Wahlraum (§ 14 Abs. 1),
5. Aufforderung zur Anmeldung zur allgemeinen Wählerliste unter Festsetzung einer Anmeldefrist (§ 9 Abs. 1),
6. Bekanntmachung über Ort und Zeit der Auslegung der besonderen Wählerliste (§ 9 Abs. 2),
7. Prüfung der Anmeldungen und Aufstellung der besonderen Wählerliste (§ 10),
8. Entscheidung über Einsprüche gegen die besondere Wählerliste (§ 12 Abs. 2),
9. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Entgegennahme der Wahlvorschläge, Entscheidung über ihre Zulassung (falls damit nicht ein besonderer Wahlauschuß betraut ist) und Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge (§ 13 Abs. 1, 11 und 12),
10. Umleitung der Verhältniswahl in die Mehrheitswahl (§ 13 Abs. 14),
11. Festsetzung des Termins zur Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 14 Abs. 1 Satz 2),

12. Ermittlung und Verkündigung des Wahlergebnisses (§ 18),

13. Benachrichtigung der Gewählten und erstinstanzliche Entscheidung über Einsprüche (§§ 19 und 20).

II. Dem Wahlvorstande liegt die Leitung der Wahlhandlung ob. Seine Tätigkeit endet mit der Überreichung der Wahlniederschrift über die Wahlhandlung an den Kirchenvorstand (§ 17 Abs. 9).

III. Der Synodalausschuß ist zuständig:

1. zur endgültigen Entscheidung über Einsprüche gegen die besonderen Wählerlisten (§ 12 Abs. 2),
2. zur endgültigen Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl (§ 20 Abs. 3).

IV. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) ist zuständig zur Festsetzung der drei Wahltage (§ 7).

b) Form der öffentlichen Bekanntmachungen.

§ 6.

Soweit öffentliche Aufforderungen und Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie durch Kanzelabkündigung. Der Kirchenvorstand kann beschließen, sie außerdem in anderer geeigneter Form, z. B. durch die Zeitungen, zu veröffentlichen. Die Bekanntgabe des Wahltages, der Wahlzeit und des Wahlraumes sowie der zugelassenen Wahlvorschläge soll in größeren Gemeinden auch durch öffentliche Blätter erfolgen.

c) Der Wahltag.

§ 7.

(1) Als Wahltag wird vom Kirchenvorstand einer der drei vom Konsistorium (Landeskirchenamt) festgesetzten Tage bestimmt (§ 1 des Kirchengesetzes).

(2) Wird der Sonntag als Wahltag bestimmt, so ist die Zeit des Hauptgottesdienstes und möglichst auch die Zeit vorher vom Wahlgeschäft freizuhalten. Gegebenenfalls ist der Hauptgottesdienst früher zu legen.

(3) Gleichzeitig mit dem Wahltag hat der Kirchenvorstand den Termin für die Ermittlung des Wahlergebnisses festzusetzen. Sie soll spätestens am vierten Tage nach dem Wahltag erfolgen.

B. Die Wahlvorbereitung.

a) Einteilung in Stimmbezirke.

§ 8.

(1) Die Einteilung der Gemeinde in Stimmbezirke zur Erleichterung des Wahlgeschäftes (§ 2 des Kirchengesetzes) erfolgt durch den Kirchenvorstand.

(2) Der Kirchenvorstand hat die Gemeinde zu teilen, wenn die Zahl der Wahlberechtigten oder der Umfang der Kirchengemeinde die Wahl in einem einzigen Stimmbezirk wesentlich erschweren würde.

b) Die Wählerlisten.

§ 9.

(1) Nach der Festsetzung des Wahltages, spätestens 10 Wochen vor diesem, ergeht eine öffentliche Aufforderung an alle in die allgemeine Wählerliste noch nicht eingetragenen wahlberechtigten Gemeinde-

glieder, sich bis zum Ende einer Anmeldefrist, die auf mindestens 2 Wochen zu bemessen ist und spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag ablaufen muß, gemäß § 3 der Verordnung über die Anlegung von allgemeinen Wählerlisten vom 8. Januar 1924 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1924, S. 154) zur allgemeinen Wählerliste anzumelden, widrigenfalls sie für diese Wahl nicht wahlberechtigt sind.

(2) Gleichzeitig mit dieser Aufforderung ergeht die Bekanntmachung über die etwaige Einteilung der Gemeinde in Stimmbezirke sowie über Ort und Zeit der Auslegung der besonderen Wählerliste (§ 11) mit dem Hinweis, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr vorgebracht werden können. Die Auslegungsfrist endet spätestens vier Wochen vor dem Wahltag.

(3) Die Kanzelabkündigungen sind bis zum Ablauf der Anmeldefrist sonntäglich zu wiederholen. Dabei ist das als Anlage C bezeichnete Muster zu benutzen.

(4) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes hat zu bescheinigen, daß die Bekanntmachungen erfolgt sind.

§ 10.

(1) Nach Ablauf der Anmeldefrist stellt der Kirchenvorstand auf Grund der allgemeinen Wählerliste von Amts wegen eine besondere Wählerliste für jeden Stimmbezirk auf.

(2) Er hat hierbei zu prüfen, ob die Eintragungen in die allgemeine Wählerliste noch zu Recht bestehen und namentlich die gemäß § 4 der Verordnung über die Anlegung von allgemeinen Wählerlisten in der Spalte Bemerkungen geltend gemachten Bedenken zu berücksichtigen.

(3) Ein Wahlberechtigter, der erst nach Ablauf der Anmeldefrist für die allgemeine Wählerliste, aber während der Auslegungsfrist der besonderen Wählerliste aus einer anderen landeskirchlichen Gemeinde zuzieht, ist auch, ohne in die allgemeine Wählerliste der neuen Wohnsitzgemeinde rechtzeitig eingetragen zu sein, in die besondere Wählerliste seines Stimmbezirks einzutragen, falls er innerhalb der Auslegungsfrist der zur Entgegennahme von Einsprüchen zuständigen Stelle nachweist, daß er in die allgemeine Wählerliste der früheren Wohnsitzgemeinde einspruchslos eingetragen ist. Die Erteilung einer solchen Bescheinigung ist in der allgemeinen Wählerliste seiner früheren Wohnsitzgemeinde bei seinem Namen in der Spalte Bemerkungen zu vermerken. Namen mit einem solchen Vermerk sind in die besonderen Wählerlisten nicht zu übertragen und, falls das bereits geschehen ist, zu streichen. Dem Zuzug aus einer anderen landeskirchlichen Gemeinde ist die Entscheidung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) auf Grund des § 63 der Verfassung gleichzustellen.

(4) Im übrigen können Gemeindeglieder, die erst nach Ablauf der Anmeldefrist in die allgemeine Wählerliste eingetragen sind, in die besondere Wählerliste nur eingetragen werden, wenn die Eintragung in die allgemeine Wählerliste auf rechtzeitig eingebrachten Einspruch erfolgt ist.

(5) Wird eine Eintragung abgelehnt, ist der Betroffene unter Hinweis auf sein Einspruchsrecht sofort zu benachrichtigen.

(6) Verzieht ein Wahlberechtigter nach Ablauf der Auslegungsfrist der besonderen Wählerliste in einen anderen Stimmbezirk derselben Gemeinde, so muß er spätestens bei Abgabe seines Stimm-

zettels eine Bescheinigung darüber vorlegen, daß er in der besonderen Wählerliste seines bisherigen Stimmbezirks eingetragen war und in ihr gestrichen ist.

(7) Die Wählerliste ist nach dem Muster der Anlage D aufzustellen.

§ 11.

Die Auslegung der besonderen Wählerliste muß an einem für jeden zugänglichen Orte erfolgen. Die Stunden sind so zu wählen, daß allen Beteiligten gleichmäßig die Möglichkeit zur Wahrnehmung ihres Rechtes gewährleistet ist. Jedes Gemeindeglied darf während der zweiwöchigen Auslegungsfrist (§ 9 Abs. 2) Einsicht nehmen und, soweit dadurch nicht andere an der Einsicht gehindert werden oder sonst der ordnungsmäßige Geschäftsbetrieb gestört wird, sich Auszüge aus der Liste machen.

§ 12.

(1) Wenn ein Gemeindeglied die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, so kann es bis zum Ablauf der Auslegungsfrist (§ 9 Abs. 2) beim Kirchenvorstand schriftlich oder beim Vorsitzenden oder der damit beauftragten Stelle mündlich zu Protokoll unter Angabe der Gründe Einspruch erheben.

(2) Über den Einspruch entscheidet mit tunlichster Beschleunigung der Kirchenvorstand. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer und dem etwa sonst Betroffenen gegen Empfangsschein oder durch eingeschriebenen Brief zu behändigen. Gegen den Bescheid steht beiden Teilen binnen einer Woche die Beschwerde an den Synodalausschuß zu, der endgültig entscheidet. Durch das Beschwerdeverfahren wird die Wahl nicht aufgehalten.

(3) Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichung und etwaige Nachträge am Rande der Liste unter Angabe des Datums zu vermerken. Belege sind der Wählerliste beizufügen.

(4) Die Wählerliste ist vom Kirchenvorstand nach Ablauf der Auslegungsfrist zu prüfen und zu schließen und vom Vorsitzenden und zwei Ältesten zu unterzeichnen. Hierbei ist zu bescheinigen, daß und wie lange die Wählerliste ausgelegt hat, sowie daß die vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgt sind.

c) Die Wahlvorschläge.

§ 13.

(1) Bei Beginn der Auslegung der Wählerliste, also spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag, ergeht in allen Kirchengemeinden, in denen Verhältniswahl stattfindet (§ 7 des Kirchengesetzes)¹⁾, eine öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bis zu dem — kalendermäßig zu bezeichnenden — 21. Tage vor dem Wahltag. Hierbei ist die Zahl der zu wählenden Kirchenvertreter anzugeben. Auch sind die Bestimmungen der §§ 22 und 23 der Verfassung mitzuteilen.

¹⁾ Für die erste Wahl kann das Kirchenkollegium an Stelle der Verhältniswahl Mehrheitswahl beschließen.

(2) Soll die Prüfung der Wahlvorschläge einem Wahlausschuß übertragen werden, was nach § 10 des Kirchengesetzes in größeren Kirchengemeinden zulässig ist, so muß der Wahlausschuß spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag auf Beschluß des Kirchenvorstandes gebildet werden. Er besteht aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes als Vorsitzendem und 4 Beisitzern. Es können nur wahlberechtigte Mitglieder gewählt werden. Die Abstimmungen erfolgen nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Unterzeichner müssen zur Zeit der Unterschrift wahlberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinde, also auch in die besondere Wählerliste eingetragen sein. Der Fortfall dieser Eigenschaft oder der Tod eines Unterzeichners ist ohne Einfluß auf die Gültigkeit des Vorschlags. Niemand soll mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Unter jedem Wahlvorschlag müssen mindestens 20, in Kirchengemeinden mit weniger als 1000 Seelen mindestens 10 Unterschriften stehen.

(4) Die vorgeschlagenen Bewerber müssen in der Kirchengemeinde wählbar sein. Die Wählbarkeit richtet sich nach § 22 Abs. 1 und 2 der Verfassung. Wählbar sind danach alle Gemeindeglieder, die am Wahltag das 30. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen.

(5) Kein Bewerber darf sich mehrfach vorschlagen lassen. Dem Wahlvorschlag sind die Zustimmungserklärungen sämtlicher Bewerber beizufügen.

(6) In den Wahlvorschlägen müssen die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Der an erster Stelle genannte Name dient zur Bezeichnung des Wahlvorschlags (z. B. ein mit Hansen beginnender Wahlvorschlag „Wahlvorschlag Hansen“).

(7) In jedem Wahlvorschlag sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die für die Verhandlungen mit dem Kirchenvorstand bzw. dem Wahlausschuß sowie zur Verbindung des Wahlvorschlags mit einem anderen und zur Zurücknahme des Wahlvorschlags bevollmächtigt sind. Im Zweifel gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

(8) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes (Wahlausschusses) soll die Vertrauensmänner unverzüglich zur Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge auffordern. Personen, die auf mehreren Wahlvorschlägen stehen, sind zur Erklärung binnen bestimmter Frist aufzufordern, für welchen Vorschlag die Bewerbung gilt. Gegen Verfügungen des Vorsitzenden kann die Entscheidung des Kirchenvorstandes (Wahlausschusses) angerufen werden.

(9) Berichtigungen der Wahlvorschläge sind nur bis zum 7. Tage vor dem Wahltag zulässig.

(10) Ungültig sind Wahlvorschläge:

1. die nicht rechtzeitig eingereicht sind,
2. die nicht von der erforderlichen Anzahl geeigneter Personen unterzeichnet sind,
3. soweit die Bewerber nicht deutlich bezeichnet sind,
4. soweit Bewerber vorgeschlagen sind, die der Aufnahme nicht zugestimmt haben,
5. soweit Bewerber genannt sind, die nicht wählbar sind.

(11) Sofort nach Ablauf der im Abs. 9 bezeichneten Frist entscheidet der Kirchenvorstand (Wahlausschuß) über die Zulassung der Wahlvorschläge und ihrer Bewerber. In den Fällen des Abs. 10 Ziffer 3, 4 und 5 werden die beanstandeten Bewerber gestrichen. Im Falle des Abs. 8 Satz 2 wird, wenn sich der Bewerber innerhalb der ihm gestellten Frist für einen Wahlvorschlag erklärt hat, sein Name auf den übrigen Wahlvorschlägen, und wenn er sich nicht fristgemäß erklärt hat, sein Name auf allen Wahlvorschlägen gestrichen. Der Vertrauensmann ist von Ungültigkeits-erklärungen mit kurzer Begründung sofort in Kenntnis zu setzen.

(12) Spätestens am 5. Tage vor dem Wahltag hat der Kirchenvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge mit dem Hinweis bekanntzugeben, daß die Stimmzettel mit einem dieser Wahlvorschläge übereinstimmen müssen und daß diese Übereinstimmung schon dann vorliegt, wenn der Stimmzettel nur den ersten Namen eines Wahlvorschlages enthält.

(13) Nach der öffentlichen Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge können sie nicht mehr zurückgenommen, auch kann ihre Verbindung dann nicht mehr aufgehoben werden (§ 10 Abs. 2 des Kirchengesetzes).

(14) Ist bis zum 21. Tage vor dem Wahltag kein Wahlvorschlag eingegangen, so hat der Kirchenvorstand unverzüglich das Verfahren in ein solches nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl umzuleiten. Den Gemeindegliedern ist sofort in Abänderung der bisherigen Veröffentlichungen bekanntzumachen, daß die Wahl am festgesetzten Wahltag nicht als Verhältniswahl, sondern als Mehrheitswahl stattfindet und daß die Wähler an Wahlvorschläge nicht gebunden sind.

(15) Ist nur ein Wahlvorschlag eingegangen, so ist nach Absatz 2 bis 12 zu verfahren. Wird der Wahlvorschlag zugelassen, so gelten die auf ihm genannten Bewerber als gewählt; wird er nicht zugelassen, so ist schleunigst nach Abs. 14 zu verfahren.

(16) Ist nur ein Wahlvorschlag eingegangen und zugelassen, ist aber die Zahl der hiernach Gewählten geringer als die Zahl der zu besetzenden Stellen (z. B. weil mehrere Bewerber gemäß Abs. 10 gestrichen werden müssen), so tritt bezüglich der übrigen Stellen Mehrheitswahl ein (§ 7 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes).

(17) Ging der eine eingereichte Wahlvorschlag erst nach dem 24. Tage vor der Wahl ein, so ist alsbald öffentlich bekanntzumachen, daß noch bis zum 14. Tage vor dem Wahltag andere Wahlvorschläge eingereicht werden können. Nach Ablauf des 14. Tages ist gemäß Abs. 15 zu verfahren.

d) Festsetzung der Wahl und des Termins zur Ermittlung des Wahlergebnisses.

§ 14.

(1) Spätestens zwei Wochen vor dem vom Kirchenvorstand festgesetzten Wahltag sind der Wahltag, die Wahlzeit und der Wahlraum mit der Aufforderung zu reger Beteiligung öffentlich bekanntzumachen. Gleichzeitig ist der vom Kirchenvorstand festzusetzende Termin zur Ermittlung des Wahlergebnisses unter Angabe von Ort und Zeit bekanntzumachen.

(2) Die Wahlstunden sind so festzusetzen, daß unter Berücksichtigung der Ausdehnung der Gemeinde, ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, allen ihren Teilen und Kreisen gleichmäßig die volle Möglichkeit zur Ausübung des Wahlrechts gewährleistet wird. Die Wahlzeit muß wenigstens 3 Stunden betragen.

(3) Die Wahl soll in der Kirche stattfinden, soweit nicht — insbesondere bei Teilung der Gemeinden in mehrere Stimmbezirke — Bedenken entgegenstehen.

e) Bildung des Wahlvorstandes.

§ 15.

(1) Die Leitung der Wahl liegt dem Wahlvorstand ob. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, dem außer dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes als dem Wahlvorsteher drei bis sechs Beisitzer und ein Schriftführer angehören, werden spätestens eine Woche vor dem Wahltag vom Kirchenvorstand gewählt. Dieser ernennt aus den übrigen Mitgliedern je eines zu Stellvertretern für den Wahlvorsteher und für den Schriftführer. Der Kirchenvorstand kann für den Wahlvorsteher und den Schriftführer auch mehrere Stellvertreter und zwar regelmäßig aus den übrigen Mitgliedern des Wahlvorstandes und bei Bedarf auch für die Beisitzer Stellvertreter ernennen. Bei Bildung von mehreren Stimmbezirken ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Wahlvorsteher in einem Stimmbezirk; für die weiteren Stimmbezirke ist je ein weiterer Wahlvorsteher zu ernennen. Mitglieder des Wahlvorstandes können nur wahlberechtigte Gemeindeglieder sein. Bei Einteilung einer Gemeinde in mehrere Stimmbezirke sind die Wahlvorstände aus Gemeindegliedern der entsprechenden Bezirke zu bilden. Die Abstimmungen des Wahlvorstandes erfolgen nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind rechtzeitig vom Wahlvorsteher zur Wahl einzuladen.

C. Wahlhandlung, Ermittlung und Durchführung des Wahlergebnisses.

§ 16.

(1) Die Wahlhandlung beginnt zu der bestimmten Stunde mit dem Zusammentritt des Wahlvorstandes, der an einem jedermann zugänglichen Tische Platz nimmt.

(2) Während der ganzen Dauer der Wahlhandlung und bei der Prüfung der Stimmzettel müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein.

(3) Zutritt zur Wahlhandlung und zur Verhandlung über die Ermittlung des Wahlergebnisses hat jeder Wahlberechtigte, soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen. Ansprachen darf niemand halten.

(4) Der Wahlvorsteher leitet die Wahl und sorgt für Aufrechterhaltung der Ordnung im Wahlraum. Findet die Wahl in der Kirche statt, so haben die Anwesenden die Würde der Kirche zu achten. Der Schriftführer oder einer der Beisitzer vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste.

(5) Die Stimmzettel müssen von weißem (oder weißlichem) Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Als Kennzeichen sind nur solche äußerlichen Merkmale anzusehen, durch die der Stimmzettel sich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise unter anderen heraushebt.

(6) Die Stimmzettel sind handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung auszufüllen.

a) Im Falle der Verhältnisswahl genügt jede Bezeichnung, durch die die Übereinstimmung mit einem Wahlvorschlag sichergestellt wird (§ 13 Abs. 6).

b) Im Falle der Mehrheitswahl müssen die Stimmzettel die Namen aller Personen enthalten, denen der Wähler seine Stimme geben will.

(7) Jeder Wähler übergibt seinen zusammengefalteten Stimmzettel persönlich dem Wahlvorsteher oder einem der Beisitzer, der ihn sofort in das Wahlgefäß (Urne) legt.

(8) Abwesende können sich nicht vertreten lassen, noch sonst an der Wahl teilnehmen. Gebrechliche dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(9) Wegen der Stimmabgabe von solchen Personen, die nicht in der Wählerliste eingetragen sind, vergl. § 10 Abs. 3 und 6.

§ 17.

(1) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend sind. Alsdann erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

(2) Die Stimmzettel werden aus dem Wahlgefäß genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste festgestellt. Ergibt sich dabei nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(3) Die Prüfung der Stimmzettel durch den Wahlvorstand muß im Anschluß an die Wahlhandlung, spätestens am folgenden Tage erfolgen. Im letzteren Falle hat der Wahlvorsteher für die Versiegelung und Aufbewahrung der Stimmzettel Sorge zu tragen.

(4) Ungültig sind Stimmzettel:

1. die nicht von weißem oder weißlichem Papier sind,
2. die mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
3. die keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
4. die gegenüber einem Gewählten eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten¹⁾, außerdem im Falle der Verhältnisswahl:
5. die mit keinem zugelassenen Wahlvorschlag übereinstimmen.²⁾

¹⁾ Enthält ein Stimmzettel weniger Namen als Kirchenvertreter zu wählen sind, so ist er deswegen nicht ungültig. Enthält er zuviel Namen, so werden die Ueberzähligen am Schluß gestrichen.

²⁾ Diese Nichtübereinstimmung liegt vor, wenn der Stimmzettel irgendeine Abweichung gegenüber dem Wahlvorschlag enthält, z. B. mehr oder weniger oder teilweise andere Namen enthält oder die Kirchenvertreter in anderer Reihenfolge benennt. Dagegen liegt Übereinstimmung vor, wenn der Stimmzettel nur die Worte enthält: „Wahlvorschlag Hansen“ oder „Hansen“, vorausgesetzt, daß dies gemäß § 13 Abs. 6 die Bezeichnung für einen zugelassenen Wahlvorschlag ist.

(5) Mehrere ineinandergefaltete gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme, ineinandergefaltete, voneinander abweichende Stimmzettel sind ungültig.

(6) Die Zahl der gültigen Stimmen wird im Falle der Verhältniswahl für jeden Wahlvorschlag, im Falle der Mehrheitswahl für jeden Bewerber durch Liste und Gegenliste, die vom Schriftführer und einem Beisitzer zu führen sind, festgestellt.

(7) In der Wahlniederschrift werden die Ergebnisse und etwaige Beanstandungen unter kurzer Angabe des Sachverhalts vermerkt.

(8) Beanstandete Stimmzettel sind, mit fortlaufenden Nummern versehen, der Wahlniederschrift beizufügen. Die übrigen Stimmzettel sind versiegelt aufzubewahren, bis die Gültigkeit der Wahl feststeht.

(9) Die Wahlniederschrift, die Wählerliste sowie die in Abs. 6 und 8 aufgeführten Unterlagen sind alsbald dem Kirchenvorstand zu überreichen.

§ 18.

(1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses liegt dem Kirchenvorstand ob, der an dem festgesetzten Termin hierzu zusammentritt. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über die Gültigkeit der Stimmzettel ist hierbei zugrunde zu legen, soweit nicht entweder ein Einspruch gegen diese Entscheidung vorliegt oder der Synodalausschuß den Kirchenvorstand zur Nachprüfung anweist oder der Kirchenvorstand selbst die Nachprüfung beschließt.

(2) Im Falle der Verhältniswahl werden die Zahlen der Stimmen jedes Wahlvorschlages durch Zusammenzählen der Stimmenzahlen, die in allen Stimmbezirken für sie abgegeben sind, festgestellt. Die Sitze werden sodann auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen verteilt. Dazu werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden können, als Kirchenvertreter zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, als auf ihn Höchstzahlen entfallen. (Vergl. die Beispiele in Anlage F.) Wenn die an letzter Stelle stehende Höchstzahl in mehreren Wahlvorschlägen wiederkehrt, so entscheidet das Los. Sind einem Wahlvorschlag mehr Sitze zugefallen, als er Bewerber enthält, so sind alle auf ihm Vorgeschlagenen gewählt. Die überzähligen Sitze werden auf die nicht vollbedachten Wahlvorschläge nach den vorstehenden Grundsätzen weiterverteilt. Sind mehrere Wahlvorschläge miteinander verbunden, so sind sie bei der Verteilung der Sitze zunächst als ein Wahlvorschlag zu behandeln. Sodann ist durch das gleiche Verfahren festzustellen, wie sich die Sitze innerhalb der verbundenen Wahlvorschläge auf die einzelnen Wahlvorschläge verteilen. Bleibt die Zahl der hiernach Gewählten hinter der Zahl der zu besetzenden Stellen zurück, so ist für die noch übrigbleibenden Stellen eine neue Mehrheitswahl anzusetzen, für die das Konsistorium (Landeskirchenamt) die nötigen Bestimmungen trifft.

(3) Im Falle der Mehrheitswahl ergeben sich durch Zusammenzählen der Stimmenzahlen, die in allen Stimmbezirken abgegeben sind, die gewählten Kirchenvertreter. Ergibt sich Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu ziehen ist.

(4) Werden entgegen der Vorschrift des § 17 der Verfassung Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister gleichzeitig zu Kirchenvertretern gewählt, so entscheidet die größere Stimmzahl, bei Stimmengleichheit das höhere Lebensalter. Werden Personen zu Kirchenvertretern gewählt, von denen Angehörige der bezeichneten Art bereits Kirchenälteste oder Kirchenvertreter sind, so bleiben sie bei der Feststellung der Gewählten außer Betracht.

(5) Das Ergebnis der Wahl wird von dem Vorsitzenden verkündet.

(6) Über die Wahlhandlung und über die Ermittlung des Wahlergebnisses sind Verhandlungsniederschriften nach dem Muster der Anlagen E und F zu fertigen.

§ 19.

(1) Der Kirchenvorstand hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich sofort über die Annahme der Wahl zu erklären mit dem Hinweis, daß die Wahl als angenommen gilt, falls binnen einer Woche seit Absendung der Benachrichtigung keine Ablehnung erfolgt. Lehnt ein Gewählter die Wahl ab (§ 25 der Verfassung), so tritt für ihn derjenige ein, der nach den obenstehenden Grundsätzen berufen wäre, falls der Ablehnende nicht gewählt wäre.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist an den der Ermittlung des Wahlergebnisses folgenden beiden Sonntagen unter Hinweis auf das Einspruchsverfahren (§ 20) durch Kanzelabkündigung sowie in der sonst etwa beschlossenen Form bekanntzugeben.

§ 20.

(1) Einsprüche gegen die Wahlen können von jedem wahlberechtigten Gemeindegliede binnen 3 Wochen seit der ersten Verkündung des Wahlergebnisses von der Kanzel (§ 19) erhoben werden.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes einzulegen.

(3) Gegen den den Einspruch abweisenden Bescheid des Kirchenvorstandes ist binnen 2 Wochen nach Zustellung die Beschwerde an den Synodalausschuß gegeben. Dieser entscheidet endgültig.

(4) Die unbeanstandet Gewählten sind an dem dem Ablauf der Einspruchsfrist unmittelbar folgenden Sonntag im Hauptgottesdienst in ihr Amt einzuführen (§ 27 der Verfassung).

(5) Bis zur Einführung neuer Mitglieder bleiben die bisherigen Mitglieder im Amte. Soweit bei der erstmaligen Wahl infolge von Einsprüchen die neue verfassungsmäßige Zahl noch nicht erreicht ist, werden behufs Sicherung der Beschlußfähigkeit von den früheren Mitgliedern durch das vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu ziehende Los diejenigen bestimmt, die bis zur Einführung der übrigen Neugewählten im Amte bleiben. Die Einführung der Beanstandeten erfolgt alsbald nach Erledigung der Einsprüche.

§ 21.

(1) Scheidet ein im Wege der Verhältniswahl Gewählter aus, so stellt der Kirchenvorstand auf Grund der Wahlniederschrift fest, welcher nächste Bewerber desselben Wahlvorschlages nach den

Grundsätzen des § 13 Abs. 3 des Kirchengesetzes an seine Stelle zu treten hat. Die §§ 19 und 20 finden entsprechende Anwendung. Die Einspruchsfrist beginnt mit der Kanzelabkündigung auf Grund der Feststellung des Kirchenvorstandes.

(2) Ist ein nach den vorstehenden Grundsätzen zu bestimmender Bewerber nicht vorhanden, so tritt eine Ersatzwahl nach den Vorschriften des § 14 Abs. 2 des Kirchengesetzes ein. Dasselbe gilt für den Fall, daß ein durch Mehrheitswahl Gewählter ausscheidet. Auch in diesen Fällen finden §§ 19 und 20 Anwendung.

§ 22.

(1) Erfolgen die Wahlen nach § 18 der Verfassung nach Bezirken, so finden die Bestimmungen der Wahlordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß alle für die Kirchengemeinde gegebenen Vorschriften auf die einzelnen Bezirke sinngemäß übertragen werden.

(2) Der Wahltag wird auch in diesem Fall vom Kirchenvorstand einheitlich festgesetzt, ebenso der Termin zur Ermittlung des Wahlergebnisses. Im übrigen tritt an Stelle des Kirchenvorstandes ein besonderer Wahlausschuß, dessen Vorsitzender der Bezirksgeistliche ist und dessen Mitglieder dem betreffenden Bezirk angehören müssen.

(3) In Gemeinden, die aus einem städtischen und einem ländlichen Teil bestehen, sind auf den Wahlvorschlägen Bewerber zu streichen, die einem anderen Bezirk angehören. Ebenso sind bei der Mehrheitswahl alle auf solche Bewerber entfallenden Stimmen ungültig.

Kiel, den 8. Januar 1924.

Der Landeskirchenausschuß.

Hr. L. K. A. 91.

D. Dr. Müller.

Dr. Rendtorff.

Nr. 69. Wahlordnung für die Wahlen zur Landessynode.

Vom 8. Januar 1924.

Auf Grund der §§ 114 und 171 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1924 S. 89) wird folgende Wahlordnung für die Wahlen zur Landessynode erlassen:

I. Allgemeine Grundsätze.

§ 1.

Der Landeskirchenausschuß setzt den Wahltag fest.

§ 2.

Jede Propstei wird zum Zwecke der Stimmabgabe in Bezirke geteilt. Jede Kirchengemeinde bildet einen Stimmbezirk. Größere Gemeinden können nach Bedarf in mehrere Bezirke geteilt werden.

§ 3.

(1) Für jeden Stimmbezirk wird auf Grund der allgemeinen Wählerliste (§ 4 des Kirchengesetzes für die Wahlen der Kirchenvertreter) eine besondere Wählerliste angelegt.

(2) Die besonderen Wählerlisten sind spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag auf die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind von der Kanzel bekanntzumachen mit dem Hinweis, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können.

(3) Über die Einsprüche entscheidet der Kirchenvorstand. Gegen seine Entscheidung ist binnen einer Woche nach Zustellung die beim Kirchenvorstand anzubringende Beschwerde an den Synodalausschuß zulässig. Seine Entscheidung ist endgültig. Durch die Beschwerde wird die Wahl nicht aufgehalten.

§ 4.

(1) Die Leitung der Wahl liegt dem Wahlvorstand ob. Er besteht aus dem Wahlvorsteher, dem Schriftführer und drei bis sechs Beisitzern. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(2) Wahlvorsteher ist in jeder Kirchengemeinde der Vorsitzende des Kirchenvorstandes. Bei mehreren Stimmbezirken werden die übrigen Wahlvorsteher von dem Kirchenvorstand gewählt. Dieser hat auch den Schriftführer und die Beisitzer für jeden Stimmbezirk zu wählen. Sie müssen in dem betreffenden Stimmbezirk wahlberechtigt sein.

§ 5.

Das Wahlrecht kann nur in dem Stimmbezirk ausgeübt werden, in dessen Wählerliste der Wahlberechtigte eingetragen ist.

§ 6.

Die in § 113 Abs. 4 der Verfassung vorgeschriebene Verhältniswahl hat zur Voraussetzung, daß mehrere gültige Wahlvorschläge eingehen. Geht nur ein gültiger Wahlvorschlag ein, so gelten die auf ihm genannten Bewerber als gewählt. Geht kein gültiger Wahlvorschlag ein, so tritt Mehrheitswahl ein.

§ 7.

Soweit die Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgen, sind die Wahlvorschläge spätestens am 28. Tage vor dem Wahltag beim Vorsitzenden des Synodalausschusses einzureichen. Wird ein Wahlvorschlag erst in den letzten drei Tagen vor Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht, so können noch bis zum 21. Tage vor dem Wahltag andere Wahlvorschläge eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 20 wahlberechtigten Mitgliedern der Pfarrei unterzeichnet sein.

§ 8.

Jeder Wahlvorschlag muß in erkennbarer Reihenfolge die Namen der zu wählenden Abgeordneten und der zu wählenden Stellvertreter, und zwar an den beiden ersten Stellen je eines Geistlichen und eines Nichtgeistlichen, enthalten¹⁾. Die übrigen Bewerber können Geistliche oder Nichtgeistliche sein.

§ 9.

(1) Den Wahlvorschlägen ist eine eigenhändig unterschriebene Erklärung der vorgeschlagenen Bewerber über ihre Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

(2) Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

§ 10.

(1) Mehrere Wahlvorschläge können verbunden werden. Die Verbindung muß von den Unterzeichnern der Wahlvorschläge oder ihren Vertrauensmännern übereinstimmend spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag beim Synodalausschuß schriftlich erklärt werden.

(2) Verbundene Wahlvorschläge gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag und können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden.

§ 11.

(1) Der Synodalausschuß hat die Wahlvorschläge zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden.

(2) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind öffentlich bekanntzumachen. Später können sie nicht mehr zurückgenommen, auch kann ihre Verbindung dann nicht wieder aufgehoben werden.

¹⁾ Es ist nicht nötig, daß der Geistliche an erster Stelle steht. Die Reihenfolge kann also lauten: „1. Pastor A, 2. Kirchenältester B“ oder „1. Kirchenältester B, 2. Pastor A“.

§ 12.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 13.

(1) Gewählt wird mit verdeckten Stimmzetteln. Abwesende können sich weder vertreten lassen, noch sonst an der Wahl teilnehmen.

(2) Die Stimmzettel müssen mit einem Wahlvorschlag übereinstimmen. Die Übereinstimmung liegt schon vor, wenn der Stimmzettel nur den ersten Namen der als Abgeordnete zu wählenden Bewerber eines Wahlvorschlages enthält.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand vorbehaltlich einer etwaigen Nachprüfung bei Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Synodalausschuß. Die ungültigen Stimmzettel sind der Niederschrift über die Wahlhandlung beizufügen, die gültigen hat der Wahlvorsteher solange versiegelt zu verwahren, bis die Gültigkeit der Wahl feststeht.

§ 14.

(1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Synodalausschuß fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben und wieviel davon auf jeden Wahlvorschlag und auf die verbundenen Wahlvorschläge gemeinschaftlich entfallen sind.

(2) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der für sie ermittelten Stimmen verteilt.

(3) Die auf einen Wahlvorschlag entfallenden Sitze werden den Bewerbern nach ihrer Reihenfolge in dem Wahlvorschlag zugewiesen, aber mit der Maßgabe, daß der an erster oder zweiter Stelle stehende Geistliche, falls er nicht den für Geistliche vorgesehenen ersten oder zweiten Sitz erhält, bei der Verteilung der übrigen Sitze ausscheidet.

§ 15.

(1) Einsprüche gegen die Wahl können von jedem wahlberechtigten Propsteimitgliede binnen zwei Wochen seit Bekanntmachung des Wahlergebnisses erhoben werden. Über sie entscheidet der Synodalausschuß. Gegen seine Entscheidung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Konsistorium (Landeskirchenamt) zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

(2) In diesem Verfahren dürfen Einwendungen, die gemäß § 3 Abs. 2 hätten geltend gemacht werden können, nicht erhoben werden.

§ 16.

Auf die Wahlen, die nicht nach den Grundsätzen der Verhältnismahl erfolgen, finden die Vorschriften der §§ 7—11, 13 Abs. 2, 14 keine Anwendung.

§ 17.

Die Wahl erfolgt in diesen Fällen durch einfache Stimmenmehrheit aller in der Propstei abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden des Synodalausschusses zu ziehen ist.

II. Wahlverfahren.

A. Allgemeines.

a) Zuständige Stellen.

§ 18.

I. Dem Kirchenvorstand bzw. seinem Vorsitzenden liegen im Rahmen dieser Ordnung folgende Aufgaben ob:

1. Beschluß über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (§ 19),
2. Vorschläge über die Teilung von Kirchengemeinden in mehrere Stimmbezirke (§ 21 Abs. 3),
3. Bescheinigung der Eintragung in die allgemeine oder besondere Wählerliste beim Verzug in eine andere Gemeinde oder einen anderen Stimmbezirk (§ 23 Abs. 3 und 6),
4. Bekanntmachung des Wahltages (§ 27 Abs. 1),
5. Beschluß und Bekanntmachung über Wahlzeit und Wahlraum (§ 27),
6. Aufforderung zur Anmeldung zur allgemeinen Wählerliste unter Festsetzung einer Anmeldefrist (§ 22 Abs. 1),
7. Bekanntmachung über Ort und Zeit der Auslegung der besonderen Wählerliste (§ 22 Abs. 2),
8. Prüfung der Anmeldungen und Aufstellung der besonderen Wählerliste (§ 23 Abs. 1 und 2),
9. Entscheidung über Einsprüche gegen die besondere Wählerliste (§ 25 Abs. 2),
10. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 26 Abs. 1),
11. Bildung des Wahlvorstandes (§ 28 Abs. 1),
12. Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 32 Abs. 2),
13. Entgegennahme von Einsprüchen gegen die Wahl (§ 33 Abs. 2).

II. Dem Wahlvorstande liegt die Leitung der Wahlhandlung selbst ob. Seine Tätigkeit endet mit der Überreichung der vollzogenen Wahlniederschrift an den Synodalausschuß.

III. Der Synodalausschuß bzw. sein Vorsitzender ist zuständig:

1. zur Einteilung des Wahlkreises in Stimmbezirke (§ 21),
2. zur Entgegennahme der Wahlvorschläge, zur Entscheidung über ihre Zulassung und zur Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge (§ 26 Abs. 1, 11 und 12),
3. zur Umleitung der Verhältniswahl in die Mehrheitswahl (§ 26 Abs. 13),
4. zur Festsetzung des Termins zur Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 27 Abs. 1),
5. zur endgültigen Entscheidung über Einsprüche gegen die besonderen Wählerlisten (§ 25 Abs. 2),
6. zur Ermittlung und Verkündung des Wahlergebnisses (§ 31 Abs. 1 und 5),
7. zur Festsetzung der beiden Sonntage, an denen das Wahlergebnis von den Kanzeln bekanntzugeben ist (§ 32 Abs. 2),
8. zur Benachrichtigung der Gewählten sowie zur erstinstanzlichen Entscheidung über Einsprüche (§§ 32 Abs. 1, 33).

IV. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) ist zuständig:

1. zur Entscheidung über die Teilung von Kirchengemeinden in mehrere Stimmbezirke (§ 21 Abs. 3),
2. zur endgültigen Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl (§ 33 Abs. 3 und 4).

V. Der Landeskirchenausschuß ist zuständig:

zur Festsetzung des Wahltages (§ 1).

b) Form der öffentlichen Bekanntmachungen.

§ 19.

Soweit öffentliche Aufforderungen und Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie durch Kanzelabkündigung. Der Kirchenvorstand kann beschließen, sie außerdem in anderer geeigneter Form, z. B. durch die Zeitungen, zu veröffentlichen. Die Bekanntgabe des Wahltages, der Wahlzeit und des Wahlraumes sowie der zugelassenen Wahlvorschläge soll in größeren Gemeinden auch durch öffentliche Blätter erfolgen.

c) Feststellung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten.

§ 20.

Der Berechnung der Zahl der nach § 113 der Verfassung in den einzelnen Propsteien zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter werden die Seelenzahlen zugrunde gelegt, nach denen die Wahlen zur verfassunggebenden Landeskirchenversammlung stattgefunden haben.

Die in jeder Propstei zu wählende Zahl von Abgeordneten und Stellvertretern ergibt sich aus der Anlage H.

B. Die Wahlvorbereitung.

a) Einteilung in Stimmbezirke.

§ 21.

- (1) Die Einteilung der Propstei in Stimmbezirke erfolgt durch den Synodalausschuß.
- (2) Der Synodalausschuß hat eine Kirchengemeinde in mehrere Stimmbezirke zu teilen, wenn die Zahl der Wahlberechtigten oder der Umfang der Kirchengemeinde die Wahl in einem einzigen Stimmbezirk wesentlich erschweren würde.
- (3) Die Kirchenvorstände, welche die Bildung mehrerer Stimmbezirke für geboten halten, haben dem Synodalausschuß unverzüglich entsprechende Vorschläge zu machen. Hat der Synodalausschuß gegen die vorgeschlagene Einteilung Bedenken, so hat er die Entscheidung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) einzuholen.

b) Die Wählerlisten.

§ 22.

- (1) Nach der Festsetzung des Wahltages, spätestens 10 Wochen vor diesem¹⁾, ergeht eine öffentliche Aufforderung an alle in die allgemeine Wählerliste noch nicht eingetragenen wahlberechtigten Gemeindeglieder, sich bis zum Ende einer Anmeldefrist, die auf mindestens 2 Wochen zu bemessen ist und spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag ablaufen muß, gemäß

¹⁾ Für die Berechnung dieser und der folgenden Fristen ist der als Anlage J beigefügte Terminkalender maßgebend.

§ 3 der Verordnung über die Anlegung von allgemeinen Wählerlisten zur allgemeinen Wählerliste anzumelden, widrigenfalls sie für diese Wahl nicht wahlberechtigt sind.

(2) Gleichzeitig mit dieser Aufforderung ergeht die Bekanntmachung über die etwaige Teilung der Gemeinde in Stimmbezirke sowie über Ort und Zeit der Auslegung der besonderen Wählerlisten (§ 24) mit dem Hinweis, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können (§ 3). Die Auslegungsfrist endet spätestens vier Wochen vor dem Wahltag.

(3) Die Kanzelabkündigungen sind bis zum Ablauf der Anmeldefrist sonntäglich zu wiederholen. Dabei ist das als Anlage C bezeichnete Muster zu benutzen.

(4) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes hat zu bescheinigen, daß die Bekanntmachungen erfolgt sind.

§ 23.

(1) Nach Ablauf der Anmeldefrist stellt der Kirchenvorstand auf Grund der allgemeinen Wählerliste von Amts wegen eine besondere Wählerliste für jeden Stimmbezirk auf.

(2) Er hat hierbei zu prüfen, ob die Eintragungen in die allgemeine Wählerliste auch zu Recht bestehen, und namentlich die gemäß § 4 und 5 der Verordnung über die Anlegung von allgemeinen Wählerlisten in der Spalte Bemerkungen gemachten Hinweise zu berücksichtigen.

(3) Ein Wahlberechtigter, der erst nach Ablauf der Anmeldefrist für die allgemeine Wählerliste, aber während der Auslegungsfrist der besonderen Wählerliste aus einer anderen landeskirchlichen Gemeinde zuzieht, ist auch, ohne in die allgemeine Wählerliste der neuen Wohnsitzgemeinde rechtzeitig eingetragen zu sein, in die besondere Wählerliste seines Stimmbezirktes einzutragen, falls er innerhalb der Auslegungsfrist der zur Entgegennahme von Einsprüchen zuständigen Stelle nachweist, daß er in die allgemeine Wählerliste der früheren Wohnsitzgemeinde einspruchsfrei eingetragen ist. Die Erteilung einer solchen Bescheinigung ist in der allgemeinen Wählerliste bei seinem Namen in der Spalte Bemerkungen zu vermerken. Namen mit einem solchen Vermerk sind in die besonderen Wählerlisten nicht zu übertragen und, falls das bereits geschehen ist, zu streichen. Dem Zuzug aus einer anderen landeskirchlichen Gemeinde ist die Entscheidung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) auf Grund des § 63 der Verfassung gleichzustellen.

(4) Im übrigen können Gemeindeglieder, die erst nach Ablauf der Anmeldefrist in die allgemeine Wählerliste eingetragen sind, in die besondere Wählerliste nur eingetragen werden, wenn die Eintragung in die allgemeine Wählerliste auf rechtzeitig angebrachten Einspruch erfolgt ist.

(5) Wird eine Eintragung abgelehnt, so ist der Betroffene unter Hinweis auf sein Einspruchsrecht (§ 3) sofort zu benachrichtigen.

(6) Verzieht ein Wahlberechtigter nach Ablauf der Auslegungsfrist der besonderen Wählerliste in einen anderen Stimmbezirk derselben Gemeinde, so muß er spätestens bei Abgabe seines Stimmzettels eine Bescheinigung darüber vorlegen, daß er in der besonderen Wählerliste seines bisherigen Stimmbezirktes eingetragen war und in ihr gestrichen ist.

(7) Die Wählerliste ist nach dem Muster der Anlage D aufzustellen.

§ 24.

Die Auslegung der besonderen Wählerliste muß an einem für jeden zugänglichen Orte erfolgen. Die Stunden sind so zu wählen, daß allen Beteiligten gleichmäßig die Möglichkeit zur Wahrnehmung ihres Rechtes gewährleistet ist. Jedes Gemeindeglied darf während der zweiwöchigen Auslegungsfrist (§ 22 Abs. 2) Einsicht nehmen und, soweit dadurch nicht andere an der Einsicht gehindert werden oder sonst der ordnungsmäßige Geschäftsbetrieb gestört wird, sich Auszüge aus der Liste machen.

§ 25.

(1) Wenn ein Gemeindeglied die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, so kann es bis zum Ablauf der Auslegungsfrist (§ 22 Abs. 2) beim Kirchenvorstand schriftlich oder beim Vorsitzenden oder der damit beauftragten Stelle mündlich unter Angabe der Gründe Einspruch erheben (§ 3 Abs. 2).

(2) Über den Einspruch entscheidet mit tunlichster Beschleunigung der Kirchenvorstand. - Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer und dem etwa sonst Betroffenen gegen Empfangsschein oder durch eingeschriebenen Brief zu behändigen. Gegen den Bescheid steht beiden Teilen binnen einer Woche die Beschwerde an den Synodalausschuß zu, der endgültig entscheidet. Durch das Beschwerdeverfahren wird die Wahl nicht aufgehalten.

(3) Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und etwaige Nachträge am Rande der Liste unter Angabe des Datums zu vermerken. Belege sind der Wählerliste beizufügen.

(4) Die besondere Wählerliste ist vom Kirchenvorstand nach Ablauf der Auslegungsfrist zu prüfen, zu schließen und vom Vorsitzenden und zwei Ältesten zu unterzeichnen. Hierbei ist zu bescheinigen, daß und wie lange die Wählerliste ausgelegt hat, sowie daß die vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgt sind.

c) Die Wahlvorschläge.

§ 26.

(1) Bei Beginn der Auslegung der Wählerliste, also spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag, ergeht in allen Kirchengemeinden eine öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen beim Vorsitzenden des Synodalausschusses bis zu dem — kalendermäßig zu bezeichnenden — 28. Tage vor dem Wahltag. Hierbei ist die Zahl der zu wählenden Abgeordneten und ihrer Stellvertreter anzugeben. Auch sind die Bestimmungen der §§ 22 und 113 der Verfassung und der §§ 6 und 7 dieser Wahlordnung mitzuteilen.

(2) In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber so deutlich anzugeben, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel bestehen kann. In gleicher Weise haben sich die Unterzeichner, die auch gleichzeitig Bewerber sein können, zu bezeichnen. Auf Erfordern haben sie sich auszuweisen.

(3) Die Unterzeichner müssen zur Zeit der Unterschrift wahlberechtigte Mitglieder der Propstei, also auch in der besonderen Wählerliste eingetragen sein. Der Fortfall dieser Eigenschaft oder der

Tod eines Unterzeichners ist ohne Einfluß auf die Gültigkeit des Vorschlags. Niemand soll mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Unter jedem Wahlvorschlag müssen mindestens 20 Unterschriften stehen.

(4) Die vorgeschlagenen Bewerber müssen in der Propstei wählbar sein. Die Wählbarkeit richtet sich nach § 22 Abs. 1 und 2 der Verfassung. Wählbar sind danach alle Propsteiglieder, die am Wahltag das 30. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen. Als Geistliche sind wählbar alle an einer landeskirchlichen Kirchen-, Anstalts- oder Personalgemeinde (§ 1 Abs. 1 der Verfassung) der Propstei festangestellten Geistlichen.

(5) Kein Bewerber darf sich mehrfach vorschlagen lassen. Dem Wahlvorschlag sind die Zustimmungserklärungen sämtlicher Bewerber beizufügen.

(6) Jeder Wahlvorschlag muß in zwei gleichlaufenden Reihen nebeneinander die Namen der zu wählenden Abgeordneten und ihrer Stellvertreter und zwar an den ersten beiden Stellen je eines Geistlichen und eines Nichtgeistlichen enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf nur soviel Namen enthalten, als Abgeordnete bzw. Stellvertreter zu wählen sind.

(7) In jedem Wahlvorschlag sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die für die Verhandlungen mit dem Synodalausschuß sowie zur Verbindung des Wahlvorschlags mit einem anderen und zur Zurücknahme des Wahlvorschlags bevollmächtigt sind. Im Zweifel gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

(8) Der Vorsitzende des Synodalausschusses hat die Vertrauensmänner unverzüglich zur Beseitigung etwaiger Mängel der Wahlvorschläge aufzufordern. Gegen Verfügungen des Vorsitzenden kann die Entscheidung des Synodalausschusses angerufen werden.

(9) Berichtigungen der Wahlvorschläge sind nur bis zum 14. Tage vor dem Wahltag zulässig.

(10) Ungültig sind Wahlvorschläge:

1. die nicht rechtzeitig eingereicht sind,
2. die nicht von der erforderlichen Anzahl geeigneter Personen unterzeichnet sind,
3. die die Namen der zu wählenden Abgeordneten und ihrer Stellvertreter nicht in erkennbarer Reihenfolge enthalten,
4. wenn auch nur ein Bewerber nicht deutlich bezeichnet ist,
5. wenn Bewerber vorgeschlagen sind, die der Aufnahme nicht zugestimmt haben,
6. wenn Bewerber genannt sind, die nicht wählbar sind,
7. wenn zuviel oder zuwenig Bewerber genannt sind,
8. wenn sie Bewerber enthalten, die bereits in einem früher eingereichten Wahlvorschlag enthalten sind.

(11) Sofort nach Ablauf der im Abs. 9 bezeichneten Frist entscheidet der Synodalausschuß über die Zulassung der Wahlvorschläge. Der Vertrauensmann ist von Ungültigkeitserklärungen mit kurzer Begründung sofort in Kenntnis zu setzen.

(12) Spätestens am 12. Tage vor dem Wahltag hat der Synodalausschuß die zugelassenen Wahlvorschläge den Kirchenvorständen bekanntzugeben. Der Kirchenvorstand hat die Gemeinde-

glieder von den Wahlvorschlägen schleunigst in ortsüblicher Weise in Kenntnis zu setzen und darauf hinzuweisen, daß die Stimmzettel mit einem dieser Wahlvorschläge übereinstimmen müssen und daß diese Übereinstimmung schon dann vorliegt, wenn der Stimmzettel nur den ersten Namen der als Abgeordnete zu wählenden Bewerber eines Wahlvorschlages enthält.

(13) Ist bis zum 28. Tage vor dem Wahltag kein Wahlvorschlag eingegangen, so hat der Synodalausschuß unverzüglich das Verfahren in ein solches nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl umzuleiten. Den Kirchenvorständen ist in Abänderung der bisherigen Veröffentlichungen bekanntzumachen, daß die Wahl am festgesetzten Wahltag nicht als Verhältniswahl, sondern als Mehrheitswahl stattfindet und daß die Wähler an Wahlvorschläge nicht gebunden sind.

(14) Ist nur ein Wahlvorschlag eingegangen, so ist nach Absatz 2 bis 12 zu verfahren. Wird der Wahlvorschlag zugelassen, so gelten die auf ihm genannten Bewerber als gewählt; wird er nicht zugelassen, so ist schleunig nach Abs. 13 zu verfahren.

(15) Ging der eine eingereichte Wahlvorschlag erst nach dem 31. Tage vor der Wahl ein, so ist den Kirchenvorständen alsbald mitzuteilen, daß noch bis zum 21. Tage vor dem Wahltag andere Wahlvorschläge eingereicht werden können. Nach Ablauf des 21. Tages ist gemäß Abs. 14 zu verfahren.

d) Festsetzung der Wahl und des Termins zur Ermittlung des Wahlergebnisses.

§ 27.

(1) Spätestens zwei Wochen vor dem vom Landeskirchenausschuß festgesetzten Wahltag sind der Wahltag, die Wahlzeit und der Wahlraum öffentlich bekanntzumachen (§ 19). Gleichzeitig ist der vom Synodalausschuß festzusetzende Termin zur Ermittlung des Wahlergebnisses unter Angabe von Ort und Zeit bekanntzugeben. Er soll in der Regel nicht später als auf den vierten Tag nach dem Wahltag angelegt werden.¹⁾

(2) Die Wahlstunden sind so festzusetzen, daß unter Berücksichtigung der Ausdehnung der Gemeinde, ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse allen ihren Teilen und Kreisen gleichmäßig die volle Möglichkeit zur Ausübung des Wahlrechts gewährleistet wird. Die Wahlzeit muß wenigstens 5 Stunden betragen.

(3) Die Wahl soll in der Kirche stattfinden, soweit nicht — insbesondere bei Teilung der Gemeinden in mehrere Stimmbezirke — Bedenken entgegenstehen.

e) Bildung des Wahlvorstandes.

§ 28.

(1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes, dem außer dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes als dem Wahlvorsteher drei bis sechs Beisitzer und ein Schriftführer angehören (§ 4), werden spätestens eine Woche vor dem Wahltag vom Kirchenvorstand gewählt. Dieser ernennt aus den übrigen Mitgliedern je eines zu Stellvertretern für den Wahlvorsteher und für den Schriftführer. Der

¹⁾ Begründete Ausnahmen sind zulässig, z. B. für die Propsteien Süderdithmarschen, Husum-Bredstedt und Tondern wegen der zugehörigen Inseln und Halligen.

Kirchenvorstand kann für den Wahlvorsteher und den Schriftführer auch mehrere Stellvertreter und zwar regelmäßig aus den übrigen Mitgliedern des Wahlvorstandes und bei Bedarf auch für die Beisitzer Stellvertreter ernennen. Bei Bildung von mehreren Stimmbezirken ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Wahlvorsteher in einem Stimmbezirk; für die weiteren Stimmbezirke ist je ein weiterer Wahlvorsteher zu ernennen. Mitglieder des Wahlvorstandes können nur wahlberechtigte Gemeindeglieder sein. Bei Teilung einer Gemeinde in mehrere Stimmbezirke sind die Wahlvorstände aus Gemeindegliedern der entsprechenden Bezirke zu bilden. Die Abstimmungen des Wahlvorstandes erfolgen nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind rechtzeitig vom Wahlvorsteher zur Wahl einzuladen.

C. Wahlhandlung, Ermittlung und Durchführung des Wahlergebnisses.

§ 29.

(1) Die Wahlhandlung beginnt zu der bestimmten Stunde mit dem Zusammentritt des Wahlvorstandes, der an einem jedermann zugänglichen Tische Platz nimmt.

(2) Während der ganzen Dauer der Wahlhandlung und bei der Prüfung der Stimmzettel müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein.

(3) Zutritt zur Wahlhandlung und zur Verhandlung über die Ermittlung des Wahlergebnisses hat jeder Wahlberechtigte, soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen (§ 27). Ansprachen darf niemand halten.

(4) Der Wahlvorsteher leitet die Wahl und sorgt für Aufrechterhaltung der Ordnung im Wahlraum. Findet die Wahl in der Kirche statt, so haben die Anwesenden die Würde der Kirche zu achten. Der Schriftführer oder einer der Beisitzer vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste.

(5) Die Stimmzettel müssen von weißem (oder weißlichem) Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Als Kennzeichen sind nur solche äußerlichen Merkmale anzusehen, durch die der Stimmzettel sich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise unter anderen heraushebt.

(6) Die Stimmzettel sind handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung auszufüllen.

a) Im Falle der Verhältniswahl genügt jede Bezeichnung, durch die die Übereinstimmung mit einem Wahlvorschlag sichergestellt wird.¹⁾

b) Im Falle der Mehrheitswahl müssen die Stimmzettel die Namen aller Personen enthalten, denen der Wähler seine Stimme geben will. Zu benennen sind in folgender Reihenfolge:

1. ein an einer landeskirchlichen Kirchen-, Anstalts- oder Personalgemeinde der Propstei festangestellter Geistlicher,

¹⁾ Liegen drei Wahlvorschläge vor, von denen je einer den X, Y und Z an erster Stelle nennt, so genügt nicht nur die Bezeichnung Wahlvorschlag „X“, sondern „X“ usw.

2. ein nichtgeistliches Mitglied der Propstei,
oder umgekehrt,
3. falls die Mehrheitswahl nur mangels gültiger Wahlvorschläge stattfindet, soviel geistliche oder nichtgeistliche Mitglieder der Propstei, als außer den zu 1. und 2. Genannten noch zu wählen sind.

Ferner ist für jeden Abgeordneten in derselben Reihenfolge ein Stellvertreter zu benennen.

(7) Jeder Wähler übergibt seinen zusammengefalteten Stimmzettel persönlich dem Wahlvorsteher oder einem der Beisitzer, der ihn sofort in das Wahlgefäß (Urne) legt.

(8) Abwesende können sich nicht vertreten lassen, noch sonst an der Wahl teilnehmen. Gebrechliche dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(9) Wegen der Stimmgabe von solchen Personen, die nicht in der Wählerliste eingetragen sind, vergl. § 23 Abs. 3 und 6.

§ 30.

(1) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkte im Wahlraum schon anwesend sind. Als- dann erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

(2) Die Stimmzettel werden aus dem Wahlgefäß genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste festgestellt. Ergibt sich dabei nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(3) Die Prüfung der Stimmzettel durch den Wahlvorstand muß im Anschluß an die Wahlhandlung, spätestens am folgenden Tage, erfolgen. Im letzteren Falle hat der Wahlvorsteher für die Versiegelung und Aufbewahrung der Stimmzettel Sorge zu tragen.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht von weißem oder weißlichem Papier sind,
2. die mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
3. die keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
4. die gegenüber einem Gewählten eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten;

5. A. im Falle der Verhältniswahl:

die mit keinem zugelassenen Wahlvorschlag übereinstimmen¹⁾,

B. im Falle der Mehrheitswahl:

- a) die nicht mindestens je einen geistlichen und nichtgeistlichen Abgeordneten und Stellvertreter enthalten,

¹⁾ Diese Nichtübereinstimmung liegt vor, wenn der Stimmzettel irgendeine Abweichung gegenüber dem Wahlvorschlag enthält, z. B. mehr oder weniger oder teilweise andere Namen enthält oder die Abgeordneten oder die Stellvertreter in anderer Reihenfolge benennt.

b) die mehr oder weniger Namen enthalten, als Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen sind,

c) die nicht deutlich erkennen lassen, welche als Abgeordnete und welche als Stellvertreter gewählt sind.

(5) Mehrere ineinandergefaltete gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; ineinandergefaltete, voneinander abweichende Stimmzettel sind ungültig.

(6) Die Zahl der gültigen Stimmen wird im Falle der Verhältnisswahl für jeden Wahlvorschlag, im Falle der Mehrheitswahl für jeden Bewerber durch Liste und Gegenliste, die vom Schriftführer und einem Beisitzer zu führen sind, festgestellt. Im Falle der Mehrheitswahl findet bei der Feststellung der als Stellvertreter gewählten Personen eine Berücksichtigung der Stimmen, die sie als Abgeordnete erhalten haben, nicht statt.

(7) In der Wahlniederschrift werden die Ergebnisse und etwaige Beanstandungen unter kurzer Angabe des Sachverhalts vermerkt.

(8) Beanstandete Stimmzettel sind, mit fortlaufenden Nummern versehen, der Wahlniederschrift beizufügen. Die übrigen Stimmzettel sind versiegelt aufzubewahren, bis die Gültigkeit der Wahl feststeht.

(9) Die Wahlniederschrift, die Wählerliste sowie die in Abs. 6 und 8 aufgeführten Unterlagen werden alsbald dem Synodalausschuß übersandt.

§ 31.

(1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses liegt dem Synodalausschuß ob, der an dem festgesetzten Termin hierzu zusammentritt. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über die Gültigkeit der Stimmzettel (§ 13 Abs. 3) ist hierbei zugrunde zu legen, soweit nicht entweder ein Einspruch gegen diese Entscheidung vorliegt oder das Konsistorium (Landeskirchenamt) den Synodalausschuß zur Nachprüfung anweist oder der Synodalausschuß selbst die Nachprüfung beschließt.

(2) Im Falle der Verhältnisswahl werden die Zahlen der Stimmen jedes Wahlvorschlages durch Zusammenzählen der Stimmenzahlen, die in allen Stimmbezirken für sie abgegeben sind, festgestellt. Die Sitze werden sodann auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen verteilt. Dazu werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden können, wie Abgeordnete zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie auf ihn Höchstzahlen entfallen (vergl. die Beispiele hierfür in Anlage G). Wenn die an letzter Stelle stehende Höchstzahl in mehreren Wahlvorschlägen wiederkehrt, so entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden des Synodalausschusses zu ziehen ist. Erhält den ersten Sitz ein Geistlicher, so erhält den zweiten Sitz ein Nichtgeistlicher, auch wenn dieser Sitz auf einen anderen Wahlvorschlag entfällt, und auf diesem Wahlvorschlag gleichfalls ein Geistlicher an erster Stelle steht. Das gleiche gilt sinngemäß für den Fall, daß den

ersten Sitz ein Nichtgeistlicher erhält¹⁾. Bezüglich der weiteren Sitze scheiden die an erster oder zweiter Stelle als Geistliche genannten Bewerber aus. Sind mehrere Wahlvorschläge miteinander verbunden, so sind sie bei der Verteilung der Sitze zunächst als ein Wahlvorschlag zu behandeln. Sodann ist durch das gleiche Verfahren festzustellen, wie sich die Sitze innerhalb der verbundenen Wahlvorschläge auf die einzelnen Wahlvorschläge verteilen.

(3) Im Falle der Mehrheitswahl ergeben sich durch Zusammenzählen der Stimmenzahlen, die in allen Stimmbezirken abgegeben sind, die gewählten Abgeordneten und ihre Stellvertreter. Hierbei sind aber zuerst die als Geistliche und Nichtgeistliche gewählten Abgeordneten und Stellvertreter festzustellen. Erst dann sind die noch übrigen Sitze als Abgeordnete bzw. als Stellvertreter ohne jeden Unterschied des Standes auf diejenigen Personen zu verteilen, die die größte Stimmenzahl erhalten haben.

(4) Ergibt sich bezüglich der der gleichen Kategorie angehörenden Bewerber Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden des Synodalausschusses zu ziehen ist. Dasselbe gilt für die Bewerber um die Stellen, hinsichtlich deren den Wählern die freie Wahl zwischen Geistlichen und Nichtgeistlichen zusteht. Ein Geistlicher, der als solcher bei der Losziehung unterlegen ist, ist trotzdem bei der Verteilung der übrigen Stellen zu berücksichtigen²⁾.

(5) Das Ergebnis der Wahl wird von dem Vorsitzenden verkündet.

(6) Über die Wahlhandlung und über die Ermittlung des Wahlergebnisses sind Verhandlungsniederschriften nach dem Muster der Anlagen E und G zu fertigen.

§ 32.

(1) Der Synodalausschuß hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich sofort über die Annahme der Wahl zu erklären mit dem Hinweis, daß die Wahl als angenommen gilt, falls binnen einer Woche seit Absendung der Benachrichtigung keine

¹⁾ Beispiele. I. Wahlvorschlag I (10 000 Stimmen): 1. Pastor A, 2. Kirchenältester B. Wahlvorschlag II (8000 Stimmen): 1. Pastor C., 2. Kirchenältester D. Den ersten Sitz erhält Pastor A des Wahlvorschlages I, den zweiten Sitz Kirchenältester D des Wahlvorschlages II.

II. Wahlvorschlag I (10 000 Stimmen): 1. Kirchenältester B, 2. Pastor A. Wahlvorschlag II (8000 Stimmen): 1. Kirchenältester D, 2. Pastor C. Den ersten Sitz erhält Kirchenältester B, den zweiten Sitz Pastor C.

aber III. Wahlvorschlag I (10 000 Stimmen): 1. Pastor A, 2. Kirchenältester B. Wahlvorschlag II (4000 Stimmen): 1. Kirchenältester D, 2. Pastor C (oder umgekehrt), den ersten Sitz erhält Pastor A, den zweiten Kirchenältester B des Wahlvorschlages I, den dritten Sitz Kirchenältester D des Wahlvorschlages II, auch wenn Pastor C an erster Stelle stand.

²⁾ Beispiel. Für die Propstei X sind zu wählen: 1. ein Geistlicher, 2. ein Nichtgeistlicher, 3. ein Geistlicher oder Nichtgeistlicher. Pastor A und Pastor B erhalten beide 1200 Stimmen. Der Lehrer C erhält 1202 und Frau D 1200 Stimmen. Zunächst ist zwischen Pastor A und Pastor B zu lösen. Das Los entscheidet für Pastor A. Den Sitz als Nichtgeistlicher erhält Lehrer C, da er 2 Stimmen mehr hat als Frau D. Für den dritten Sitz sind Bewerber Pastor B und Frau D, zwischen ihnen entscheidet wiederum das Los.

Ablehnung erfolgt. Wird die Wahl abgelehnt, so tritt an die Stelle des Ablehnenden der gemäß § 31 festgestellte Stellvertreter.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist an zwei vom Synodalausschuß möglichst bald festzusetzenden Sonntagen unter Hinweis auf das Einspruchsverfahren (§ 33) durch Kanzelabkündigung sowie in der sonst etwa beschlossenen Form bekanntzugeben.

§ 33.

(1) Einsprüche gegen die Wahlen können von jedem wahlberechtigten Gemeindegliede binnen zwei Wochen seit der ersten Verkündung des Wahlergebnisses von der Kanzel (§ 32) erhoben werden.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde einzulegen, zu der das Einspruch erhebende Gemeindeglied gehört. Der Einspruch kann nur auf Tatsachen gestützt werden, die sich auf die Wahlhandlung in dem Stimmbezirk beziehen, in dem das betreffende Gemeindeglied zu wählen hatte oder auf die Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Synodalausschuß des betreffenden Wahlkreises.

(3) Gegen den den Einspruch abweisenden Bescheid des Synodalausschusses ist binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an das Konsistorium (Landeskirchenamt) gegeben. Diese ist beim Synodalausschuß schriftlich einzureichen. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) entscheidet endgültig.

(4) Hält der Synodalausschuß die Wahlen auf Grund seiner Feststellungen oder auf Grund von Einsprüchen für ungültig, so hat er darüber an das Konsistorium (Landeskirchenamt) unter Vorlegung der Akten zu berichten. Die Entscheidung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) ist in diesen Fällen endgültig, vorbehaltlich der Beschlußfassung der Landessynode.

Kiel, den 8. Januar 1924.

Der Landeskirchenauschuß.

Nr. L. K. A. 92.

D. Dr. Müller.

Dr. Rendtorff.

Nr. 70. Wahlordnung für die Wahlen der auf Grund des § 112 Ziffer 3 der Verfassung zu wählenden Vertreter bestimmter Personengruppe vom 4. März 1924.

Auf Grund der §§ 112 Ziffer 3 und 171 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1924, Seite 89) wird folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1.

Die Wahlen gemäß § 112 Ziffer 3 der Verfassung finden gleichzeitig mit den allgemeinen Wahlen zur Landessynode statt.

§ 2.

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Landeskirche, die auf Grund der Verordnung über die Anlegung von allgemeinen Wählerlisten sowie auf Grund der Wahlordnung für die Wahlen zur Landessynode in die besondere Wählerliste für die Wahlen zur Landessynode eingetragen sind, sofern sie die besonderen Voraussetzungen des § 112 Ziffer 3 erfüllen.

(2) Die Wählbarkeit richtet sich nach § 22 Absatz 1 und 2 der Verfassung. Wählbar sind darnach alle wahlberechtigten Mitglieder der Landeskirche, die am Wahltage das 30. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie die allgemeinen Voraussetzungen des § 22 Absatz 1 erfüllen. Sie müssen dem Personengruppe angehören, als dessen Vertreter sie zu wählen sind.

§ 3.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

§ 4.

(1) Will ein Wähler auf Grund des § 112 Ziffer 3 sein Wahlrecht ausüben, so hat er nach Abgabe seines Stimmzettels für die zu wählenden Abgeordneten der Propstei (§ 29 Absatz 7 der Wahlordnung für die Wahlen zur Landessynode) dem Wahlvorsteher bzw. einem Beisitzer mitzuteilen, daß er einen zweiten Stimmzettel auf Grund des § 112 Ziffer 3 abgeben wolle. Er hat hierbei zu erklären, für welchen Personengruppe¹⁾ er wählen wolle und seine Zugehörigkeit zu diesem nötigenfalls nachzuweisen²⁾. Absatz 7 und 8 des § 29 der Wahlordnung für die Wahlen zur Landessynode finden sinngemäß Anwendung. Absatz 7 mit der Maßgabe, daß für alle Stimmzettel, die auf Grund des § 112 Ziffer 3 der Verfassung abgegeben werden, ein besonderes Wahlgefäß zu benutzen ist.

¹⁾ z. B. Religionslehrer an einer Volksschule, hauptamtlicher Kirchenbeamter usw.

²⁾ Als Nachweis kann z. B. die Angabe in der Spalte: Stand oder Gewerbe — der besonderen Wählerliste angesehen werden.

(2) Nach Abgabe des Stimmzettels ist in die dafür bestimmte Spalte der Wählerliste ein entsprechender zweiter Vermerk einzutragen³⁾.

§ 5.

Auf die Entnahme der Stimmzettel und ihre Zählung findet § 30 Absatz 2 der Wahlordnung für die Wahlen zur Landessynode entsprechende Anwendung.

§ 6.

Die Prüfung der Stimmzettel erfolgt im Anschluß an die Prüfung der Stimmzettel für die Wahlen der Abgeordneten der Propstei.

§ 7.

(1) Die Stimmzettel müssen Namen und Stand des gewählten Vertreters so deutlich angeben, daß über seine Identität und seine Zugehörigkeit zu einem der in Betracht kommenden Personenkreise kein Zweifel bestehen kann⁴⁾.

(2) Die Stimmzettel müssen außerdem den Namen eines in gleicher Weise zu bezeichnenden Ersatzmannes enthalten, der beim Fortfall des Mitgliedes als neues Mitglied im Sinne des § 115 Absatz 3 der Verfassung anzusehen ist.

§ 8.

Ungültig sind Stimmzettel

1. in den Fällen der Ziffer 1—4 des § 30 Absatz 4 der Wahlordnung für die Wahlen zur Landessynode,
2. wenn sie mehr oder weniger als zwei Namen enthalten,
3. wenn einer der beiden Bezeichneten nicht die Wählbarkeit besitzt.

§ 9.

(1) Über die Wahlhandlung ist eine besondere Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die Bestimmungen des § 30 der Wahlordnung für die Wahlen zur Landessynode finden sinngemäße Anwendung.

(2) Die Wahl-niederschrift wird zugleich mit der Niederschrift über die allgemeinen Wahlen zur Landessynode dem Synodalausschuß übersandt, der sie für die Stimmbezirke der Propstei gesammelt dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einreicht.

§ 10.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses liegt dem Konsistorium (Landeskirchenamt) ob.

§ 11.

(1) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich sofort über die Annahme der Wahl zu erklären mit dem

³⁾ Also z. B. ein zweites Kreuz.

⁴⁾ Also z. B. Mittelschullehrer Hans Petersen-Heide.

Hinweis, daß die Wahl als angenommen gilt, falls binnen einer Woche seit Absendung der Benachrichtigung keine Ablehnung erfolgt. Wird die Wahl abgelehnt, so tritt an die Stelle des Ablehnenden derjenige, der die nächst höhere Stimmenzahl erhalten hat.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist vom Konsistorium (Landeskirchenamt) im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

§ 12.

(1) Jeder Wahlberechtigte kann gegen die Wahl des Vertreters, dessen Personenkreis er selbst angehört, binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt Einspruch erheben.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einzulegen. Er kann nur auf Tatsachen gestützt werden, die sich auf die Wahlhandlung in dem Stimmbezirk beziehen, in dem das betreffende Mitglied der Landeskirche zu wählen hatte oder auf die Ermittlung des Wahlergebnisses durch das Konsistorium (Landeskirchenamt).

(3) Gegen den den Einspruch abweisenden Bescheid des Landeskirchenamts (Konsistoriums) ist binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an den Landeskirchenausschuß (Kirchenregierung) gegeben. Sie ist beim Landeskirchenamt (Konsistorium) schriftlich einzureichen. Der Landeskirchenausschuß (Kirchenregierung) entscheidet endgültig, vorbehaltlich der Beschlußfassung der Landessynode.

Kiel, den 4. März 1924.

Der Landeskirchenausschuß.

Nr. L. K. A. 93.

D. Dr. Müller.

Dr. Rendtorf.

Anlage A.

Vordruck

einer Verhandlung für die Anmeldung zur allgemeinen Wählerliste.

(Ort und Tag der Verhandlung.)

Vor dem unterzeichneten, zur Entgegennahme von Anmeldungen für die allgemeine Wählerliste der Kirchengemeinde beauftragten erschien heute an der für die Anmeldung bestimmten Stelle, nämlich der — die*) und beantragte seine — ihre*) Eintragung in die allgemeine Wählerliste der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde

Der — Die*) Erschienene war dem Verhandlungsführer persönlich — nicht*) — bekannt, wurde aber durch den persönlich bekannten*) durch vorgelegte Urkunden*) über seine — ihre*) Persönlichkeit hinreichend ausgewiesen. Die ihm — ihr*) vorgelegten Fragen beantwortete der — die*) Erschienene folgendermaßen:

- a) Vor- und Zuname:
- b) Geburtstag:
- c) Wohnort und Wohnung:
- d) Stand oder Gewerbe:

Der — Die*) Erschienene erklärte auf die Frage, ob er — sie*) Mitglied der Kirchengemeinde sei: ¹⁾

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... (Name des Anmeldenden).

Beglaubigt:

..... (Name des Verhandlungsführers).

*) Das Nichtzutreffende ist zu streichen.

¹⁾ z. B.: Ja, denn ich bin hier konfirmiert und getraut, oder ja und zeigte zum Beweise einen Steuerzettel usw. Es kommt darauf an, daß die Zugehörigkeit einwandsfrei festgestellt wird.

Anlage B.

Vordruck für die schriftliche Anmeldung zur Wählerliste.

(Ort und Tag.)

An¹⁾

Zur Eintragung in die allgemeine Wählerliste der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
..... melde ich mich hiermit an.

In bezug auf meine persönlichen Verhältnisse erkläre ich folgendes:

- a) Vor- und Zuname:
- b) Geburtstag:
- c) Wohnort und Wohnung:
- d) Stand oder Gewerbe:
- e) Ich bin Mitglied der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde:²⁾

Eigenhändige Unterschrift:

.....

¹⁾ Anschrift gemäß § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Anlegung von allgemeinen Wählerlisten.

²⁾ Hier ist zweckmäßigerweise anzugeben, worauf sich diese Erklärung gründet. Also z. B.: Ich bin in der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde X getauft, konfirmiert, getraut, ich zahle seit soundso viel Jahren Kirchensteuern usw.

Anlage C.

Ranzelabkündigung

betreffend öffentliche Aufforderung zur Anmeldung für die allgemeine Wählerliste.¹⁾

(§ 9 der Wahlordnung für die Wahlen der Kirchenvertreter,
§ 22 der Wahlordnung für die Wahlen zur Landessynode.)

Der christlichen Gemeinde ist bekanntzumachen, daß auf Grund der Verfassung und der vom Landeskirchenausschuß unter dem 8. Januar 1924 erlassenen Wahlordnung die Wahlen zur Landessynode*) — auf Grund des Kirchengesetzes für die Wahlen der Kirchenvertreter und des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom der Kirchenvertreter*) — am stattfinden haben.

In der Kirchengemeinde sind folgende Stimmbezirke gebildet worden *).

Die Kirchengemeinde bildet einen Stimmbezirk *).

Wahlberechtigt sind alle volljährigen männlichen und weiblichen Gemeindeglieder. Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist, daß sie in die allgemeine Wählerliste der Kirchengemeinde eingetragen sind.

Alle Gemeindeglieder, welche am wahlberechtigt und nicht in die Wählerlisten dieser Gemeinde zur verfassungsgebenden Landeskirchenversammlung eingetragen sind, werden aufgefordert, sich bis zum zur Eintragung in die allgemeine Wählerliste persönlich und zwar mündlich oder schriftlich anzumelden. Spätere Anmeldungen können für die bevorstehende Wahl ein Stimmrecht nicht mehr gewähren.

Mündliche Anmeldungen werden entgegengenommen vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pastor, in seiner Wohnung, werktätlich von bis Uhr — und von ¹⁾ in ²⁾, werktätlich von bis Uhr —*).

Jede schriftliche Anmeldung ist in einem besonderen Schriftstück zu bewirken. Sie muß enthalten: Vor- und Zunamen, Geburtstag, Wohnort und Wohnung, Stand oder Gewerbe, Erklärung über die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde sowie die eigenhändige Unterschrift des sich Anmeldenden und ist zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Pastor X³⁾.

Auf Grund dieser allgemeinen Wählerliste stellt der Kirchenvorstand nach Ablauf der Anmeldefrist für jeden Stimmbezirk eine besondere Wählerliste für die bevorstehende Wahl zur Landessynode*) — der Kirchenvertreter*) — auf.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

¹⁾ Soweit für die Wahlen der Kirchenvertreter Bezirke gemäß § 18 der Verfassung zu bilden sind, ist auch hierauf bei der Ranzelabkündigung Bezug zu nehmen.

²⁾ Hier ist gegebenenfalls die mit der Entgegennahme der Anmeldungen und Einsprüche beauftragte Stelle zu nennen.

³⁾ Hier ist die örtliche Stelle, z. B. Büro der Kirchentasse, nötigenfalls mit Straßenangabe, zu benennen.

⁴⁾ Oder an die vom Kirchenvorstand beauftragte Stelle.

Diese besondere Wählerliste wird zwei Wochen lang, nämlich vom bis für den Stimmbezirk, und für den Stimmbezirk¹⁾ werktätlich in den Stunden von bis Uhr öffentlich zur Einsicht ausliegen. Einsprüche gegen die Liste können von Gemeindegliedern nur während der zweiwöchigen Auslegungsfrist angebracht werden, und zwar entweder schriftlich beim Kirchenvorstand, oder mündlich beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pastor, oder dem²⁾, der hierzu in³⁾, werktätlich von bis Uhr bereit sein wird.

Alle wahlberechtigten Gemeindeglieder werden zur regen Beteiligung an der Wahl eingeladen.

Der Herr der Kirche aber bekenne sich dazu mit seinem Segen!

¹⁾ Hier ist für jeden in der Kirchengemeinde gebildeten Stimmbezirk anzugeben, bei wem und an welchem Ort die besondere Wählerliste ausliegt.

²⁾ Hier ist die mit der Entgegennahme der Anmeldungen und Einsprüche betraute Stelle zu nennen.

³⁾ Hier ist die örtliche Stelle, nötigenfalls mit Straßenangabe, zu benennen.

Anlage D.

M u s t e r

für eine besondere Wählerliste.

Kirchengemeinde:

Stimmbezirk:

Bfd. ¹⁾ Nr.	Zu- und Vor-(Auf-) name	Geburts=			Stand oder Gewerbe	Wohnort und Wohnung	Bemerk über Aus- übung des Wahl- rechts ²⁾	Bemer- kungen ³⁾
		Tag	Monat	Jahr				
1.								
2.								

Abgeschlossen mit der Bescheinigung, daß die vorstehende Wählerliste, die Nummern enthält und in der Namen gestrichen sind, unter Beobachtung der im § 9 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahlen der Kirchenvertreter — § 22 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahlen zur Landes-synode *) — vorgeschriebenen Bekanntmachung, vom 192 .. bis zum 192 .. zur Einsicht ausgelegt hat.

....., den 192 ..

Der Kirchenvorstand.

(Unterschriften)

(Vorsitzender und zwei Älteste).

¹⁾ Wird die Wahlliste nicht alphabetisch, sondern straßenweise aufgestellt, so ist das Muster entsprechend abzuändern.

²⁾ Hat der Wähler gestimmt, so ist in diese Spalte bei seinem Namen ein Kreuz einzutragen.

³⁾ Siehe § 10 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahlen der Kirchenvertreter bzw. § 23 der Wahlordnung für die Wahlen zur Landes-synode.

*) Das Nichtzutreffende ist zu streichen.

Anlage E.

M u s t e r

einer Verhandlungsniederschrift über die Wahlhandlung.¹⁾

Kirchengemeinde X.

Stimmbezirk:

Verhandelt A, den 192 ..

Gegenwärtig:

1. als Wahlvorsteher: Pastor A,
2. als Schriftführer: Kaufmann B,
3. als Beisitzer: Lehrer C,
 Arbeiter D,
 Chefrau E, usw.

Zu der auf heute angesetzten Wahl der Kirchenvertreter*) — der Abgeordneten zur Landessynode*) — für den Stimmbezirk der*) — für die*) Kirchengemeinde X hatte sich in der zum Wahlraum bestimmten Kirche der vorgenannte Wahlvorstand eingefunden.

I. Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahl um Uhr und nahm mit den Mitgliedern des Wahlvorstandes an dem jedermann zugänglichen Wahlische Platz.

II. Der Wahlvorsteher stellte fest, daß das Wahlgefäß (Urne) leer war.

III. Jeder Wähler trat einzeln an den Wahlisch heran, nannte seinen Namen und auf Aufforderung seine Wohnung, wies sich, soweit er dem Wahlvorstande nicht bekannt war, über seine Person aus und übergab, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste festgestellt und zum Vermerk über die Stimmabgabe in die dazu vorgesehene Spalte ein Kreuz eingetragen hatte, seinen Stimmzettel verdeckt dem Wahlvorsteher, der ihn in das Wahlgefäß legte²⁾.

IV. Nach Ablauf der Wahlzeit um Uhr wurden nur noch die im Wahlraum bereits anwesenden Wähler zur Wahl zugelassen. Sodann wurde die Wahl vom Wahlvorsteher für geschlossen erklärt.

V. Die Stimmzettel wurden aus dem Wahlgefäß genommen und uneröffnet gezählt. Die Zahl betrug und stimmte mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste überein — und war um größer (kleiner) als die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste —. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung ergab, dient folgendes:

*) Das Nichtzutreffende ist zu streichen.

¹⁾ Das Muster paßt im allgemeinen für beide Fälle der Verhältnis- und der Mehrheitswahl. Abweichungen sind unten im Text gekennzeichnet.

²⁾ Im Falle des § 10 Abs. 6 der Wahlordnung für die Wahlen der Kirchenvertreter bzw. des § 23 Abs. 6 der Wahlordnung für die Wahlen zur Landessynode ist die geforderte Bescheinigung zur Wahl-niederschrift zu nehmen und, daß das geschehen, in ihr zu bemerken.

VI. Hierauf wurden die Stimmzettel von den Beisitzern entfaltet und dem Wahlvorsteher übergeben. Dieser verlas sie einzeln laut. Jeder Wahlvorschlag¹⁾ — jeder dabei verlesene Name²⁾ — wurde von dem Schriftführer wiederholt und in einer von ihm geführten Stimmliste vermerkt. Der Beisitzer Arbeiter D führte eine Gegenliste. Die hierbei als ungültig erkannten Stimmzettel wurden vom Schriftführer mit fortlaufender Nummer versehen und der Wahlniederschrift beigelegt. Die übrigen Stimmzettel wurden zu einem Paket verschlossen.

VII. Durch Mehrheitsbeschluß des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel als ungültig erklärt:³⁾

VIII. Nach der Stimmliste sind auf die einzelnen Wahlvorschläge¹⁾ Bewerber²⁾ folgende Stimmzahlen entfallen:⁴⁾ Als Stellvertreter haben folgende Personen Stimmen erhalten:⁵⁾

IX. Hierauf wurde diese Wahlhandlungsniederschrift verlesen und unterschrieben wie folgt:

Der Wahlvorsteher:

A, Pastor.

Der Schriftführer:

B.

Die Beisitzer:

C, D, E.

¹⁾ Dies gilt für den Fall der Verhältniswahl.

²⁾ Dies gilt für den Fall der Mehrheitswahl.

³⁾ Beispiele:

I. Für die Wahlen der Kirchenvertreter (§ 17 Abs. 4):

1. Im Falle der Verhältniswahl:

a) Nr. 1 und 6, weil sie mit einem äußeren Kennzeichen versehen waren,
b) Nr. 2 und 4, weil sie von blauem Papier waren,
c) Nr. 3, weil er keinen lesbaren Namen enthielt,
d) Nr. 7—10, weil sie mit keinem Wahlvorschlag übereinstimmten.

2. Im Falle der Mehrheitswahl: wie zu 1a—c.

II. Für die Wahlen zur Landessynode (§ 30 Abs. 4):

1. Im Falle der Verhältniswahl: wie bei II,

2. Im Falle der Mehrheitswahl: wie bei II a—c,

d) Nr. 11 und 12, weil sie keinen geistlichen Stellvertreter enthielten,
e) Nr. 13 und 14, weil sie keinen nichtgeistlichen Abgeordneten enthielten,
f) Nr. 15, weil er statt der zu wählenden zwei Abgeordneten nur einen enthielt,
g) Nr. 16, weil die Namen der Abgeordneten und Stellvertreter ohne Kennzeichnung untereinander geschrieben waren.

⁴⁾ Beispiele:

I. Für die Wahlen der Kirchenvertreter:

1. Im Falle der Verhältniswahl:

Wahlvorschlag A 700,
" B 600,
" C 500 Stimmen.

2. Im Falle der Mehrheitswahl:

Postsekretär A = 700,
Hofbesitzer B = 650,
Altenteiler C = 450 Stimmen, usw.

II. Für die Wahlen zur Landessynode:

1. Im Falle der Verhältniswahl: wie zu II.

2. Im Falle der Mehrheitswahl:

Pastor X = 700,
" Y = 600,
" Z = 500,
Arbeiter A = 650,
Chefrau E = 550 Stimmen, usw.

⁵⁾ Siehe die Beispiele Anmerkung 4.

Anlage F.

M u s t e r

einer Verhandlungsniederschrift über die Ermittlung des Ergebnisses der Wahlen der Kirchenvertreter in der Kirchengemeinde A.¹⁾

Verhandelt A, den 192...

Zur Ermittlung des Ergebnisses der Wahlen der Kirchenvertreter in der Kirchengemeinde A versammelte sich heute der Kirchenvorstand zu einer öffentlichen Sitzung im
Erschienen waren auf ordnungsmäßige Einladung die folgenden Mitglieder:

1. Pastor A als Vorsitzender,
2. Kirchenältester B,
3. " C, usw.

Der Kirchenvorstand war demnach beschlußfähig.

Die Ermittlung auf Grund des § 18, Abs. 2²⁾ der Wahlordnung für die Wahlen der Kirchenvertreter hatte folgendes Ergebnis:

Nach der Wahlniederschrift³⁾ — Nach den Wahlniederschriften, deren Stimmzahlen zusammengezählt worden sind⁴⁾ — haben erhalten:

Wahlvorschlag I 720,
 II 420,
 III 180 Stimmen.

Zur Verteilung der zu wählenden 9 Kirchenvertreter wurden die Gesamtzahlen der einzelnen Wahlvorschläge nacheinander durch 1, 2, 3, 4 und 5 geteilt. Es ergaben sich danach folgende Zahlen:

I.	720	II.	420	III.	180
	<u>360</u>		<u>210</u>		<u>90</u>
	<u>240</u>		<u>140</u>		60
	<u>180</u>		105		45
	<u>144</u>		84		36

¹⁾ Dasselbe Muster gilt für jeden Bezirk im Sinne des § 18 der Verfassung.

²⁾ D. h. im Falle der Verhältniswahl.

³⁾ Falls das Kirchspiel nur einen Stimmbezirk bildet.

⁴⁾ Falls die Kirchengemeinde in mehrere Stimmbezirke geteilt ist.

Aus den so gewonnenen Zahlen wurden die neun Höchstzahlen¹⁾ ausgesondert und danach den einzelnen Wahlvorschlägen so viele Sitze zugeteilt, als auf sie Höchstzahlen entfielen, und zwar dem Wahlvorschlag I: 5 Sitze, dem Wahlvorschlag II: 3 Sitze und dem Wahlvorschlag III: 1 Sitz²⁾. Als Kirchenvertreter sind also gewählt: Aus Wahlvorschlag I die fünf ersten, aus Wahlvorschlag II die drei ersten und aus Wahlvorschlag III der erste Bewerber.

Die Ermittlung auf Grund des § 18, Abs. 3³⁾ hatte folgendes Ergebnis: An gültigen Stimmen sind abgegeben⁴⁾ für

1. Postsekretär A = 700,
2. Hofbesitzer B = 650,
3. Altenteiler C = 625,
4. usw.

Es sind demnach gewählt als Kirchenvertreter

Der Vorsitzende verkündete das Ergebnis und verlas die vorstehende Verhandlungsniederschrift.

Der Kirchenvorstand.

Pastor B, Vorsitzender.

¹⁾ Es sind dies die im Text unterstrichenen Zahlen.

²⁾ Wenn die Wahlvorschläge I und II oder II und III miteinander verbunden gewesen wären, so würde das am Ergebnis nichts geändert haben: I und III hätten zusammen 6, II: 3 Sitze erhalten. Von den 6 Sitzen wären I: 5 und III: 1 zugefallen. II und III hätten zusammen 4, I: 5 Sitze erhalten und von den 4 Sitzen II: 3 und III: 1.

³⁾ Im Falle der Mehrheitswahl.

⁴⁾ Im Falle der Bildung mehrerer Stimmbezirke sind die Ergebnisse auf Grund der Wahlniederschriften für die einzelnen Stimmbezirke zusammenzuzählen (siehe Anlage E).

Anlage G.**M u s t e r****einer Verhandlungsniederschrift über die Ermittlung des Ergebnisses der Wahlen für die Landessynode in der Propstei A.**

Verhandelt A, den 192..

Zur Ermittlung des Ergebnisses der Wahlen für die Landessynode in der Propstei A versammelte sich heute der Synodalausschuß zu einer öffentlichen Sitzung im
Erschienen waren auf ordnungsmäßige Einladung die folgenden Mitglieder des Synodalausschusses:

1. 2. 3. usw.

Der Synodalausschuß war demnach beschlußfähig.

Die Ermittlung auf Grund des § 31 Abs. 2¹⁾ der Wahlordnung für die Wahlen zur Landessynode hatte folgendes Ergebnis:

Nach den Wahl-niederschriften der einzelnen Stimmbezirke, deren Stimmenzahlen zusammengezählt worden sind, haben erhalten: Wahlvorschlag I 4440, Wahlvorschlag II 2610, Wahlvorschlag III 850 Stimmen. Zur Verteilung der in der Propstei zu wählenden sieben Abgeordneten und sieben Stellvertreter wurden die Gesamtzahlen der einzelnen Wahlvorschläge nacheinander durch 1, 2, 3 und 4 geteilt. Es ergab sich danach folgende Berechnung:

Wahlvorschlag I	Wahlvorschlag II	Wahlvorschlag III
4080 : 1 = <u>4080</u> (1)	2610 : 1 = <u>2610</u> (2)	850 : 1 = 850
4080 : 2 = <u>2040</u> (3)	2610 : 2 = <u>1305</u> (5)	850 : 2 = 425
4080 : 3 = <u>1360</u> (4)	2610 : 3 = <u>870</u> (7)	850 : 3 = 283,3
4080 : 4 = <u>1020</u> (6)	2610 : 4 = 652,5	850 : 4 = 212,5

Aus den so gewonnenen Zahlen wurden die sieben Höchstzahlen²⁾ ausgesondert und danach den einzelnen Wahlvorschlägen so viele Sitze zugeteilt, als auf sie Höchstzahlen entfielen, und zwar dem Wahlvorschlag I 4 Sitze, dem Wahlvorschlag II 3 Sitze und dem Wahlvorschlag III kein Sitz³⁾.

¹⁾ Dies gilt für den Fall der Verhältniswahl.

²⁾ Es sind dies die im Text unterstrichenen Zahlen. Die in Klammern gesetzten Zahlen geben die Reihenfolge der Sitze an.

³⁾ Hätte der Wahlvorschlag II nicht 2610, sondern 2010 Stimmen erhalten, so hätte der Wahlvorschlag I auch den 2. Wahlsitz bekommen, also den Geistlichen und den Nichtgeistlichen und erst der 3. Sitz wäre an den an 1. oder 2. Stelle genannten Nichtgeistlichen des Wahlvorschlags II getreten.

Wären die Wahlvorschläge I und III miteinander verbunden gewesen, so würde sich ergeben haben, daß I und III zusammen 5 und II 2 Sitze erhalten hätte. Bei der Unterverteilung zwischen I und III ergibt sich dann, daß I 4 Sitze und III 1 Sitz bekommt, weil 850 : 1 mehr ist als 4080 : 5.

Den ersten Sitz erhält Wahlvorschlag I. Da in ihm ein Geistlicher an erster Stelle steht, so ist dieser als erster Abgeordneter gewählt¹⁾. Als zweiter Abgeordneter ist gewählt der im Wahlvorschlag II an zweiter (oder erster) Stelle stehende Nichtgeistliche²⁾.

Es sind danach gewählt folgende Abgeordnete und Stellvertreter:³⁾

Die Ermittlung auf Grund des § 31 Abs. 3⁴⁾ hatte folgendes Ergebnis:

Da die meisten Stimmen für einen Geistlichen auf Pastor, für einen Nichtgeistlichen auf den entfallen sind, so sind diese als Abgeordnete gewählt. Als Vertreter sind gewählt Pastor und, da auf diese die meisten Stimmen für einen geistlichen bzw. für einen nichtgeistlichen Stellvertreter entfallen sind.

Der Vorsitzende verkündete das Ergebnis und verlas die vorstehende Verhandlungsniederschrift.

Der Synodalausschuß.

Propst B, Vorsitzender.

¹⁾ Oder: Da in ihm ein Nichtgeistlicher an erster Stelle steht, so ist dieser als erster Abgeordneter gewählt.

²⁾ Oder: Im Falle der Anm. 4: als zweiter Abgeordneter ist der im Wahlvorschlag II an erster oder (zweiter) Stelle stehende Geistliche gewählt.

³⁾ Hierbei ist zu berücksichtigen, daß gemäß § 31 Abs. 2 drittlehter Satz die an erster oder zweiter Stelle genannten Geistlichen, falls sie nicht als solche gewählt sind, bei der weiteren Verteilung ausscheiden, während der an erster oder zweiter Stelle stehende Nichtgeistliche stets zu berücksichtigen ist.

Beispiele: 1. Im Wahlvorschlag I steht Pastor X an zweiter Stelle. Da die zweite Stelle und somit der in der Verfassung geforderte Geistliche auf Wahlvorschlag II entfällt, kommt Pastor X für einen weiteren Sitz nicht in Betracht.

2. Im Wahlvorschlag II steht Rechtsanwalt Y an erster Stelle. Da Wahlvorschlag I gleichfalls einen Nichtgeistlichen an erster Stelle hatte, erhielt den auf Wahlvorschlag II entfallenden zweiten Sitz nicht Rechtsanwalt Y, sondern der im Wahlvorschlag II an zweiter Stelle stehende Pastor Z. Da Wahlvorschlag II aber noch weitere Sitze erhält, so fällt der nächste dem Rechtsanwalt Y zu.

⁴⁾ Im Falle der Mehrheitswahl.

Anlage H.

Übersicht
über die Zahl der in den einzelnen Propsteien zu wählenden
Abgeordneten und Stellvertreter.

Pfd. Nr.	Propstei	Seelen- zahl	Abgeordnete			
			Geist- liche	Welt- liche	frei	Gesamt- zahl
I. Schleswig.						
1	Eiderstedt	14561	1	1	—	2
2	Flensburg	71762	1	1	2	4
3	Hütten	42432	1	1	1	3
4	Husum	40790	1	1	1	3
5	Nordangeln	24611	1	1	—	2
6	Schleswig	42309	1	1	1	3
7	Südangeln	29647	1	1	—	2
8	Südtondern	30937	1	1	1	3
u. 6 Gemeinden d. ehem. Propstei Nordtondern						
II. Holstein.						
9	Altona	156647	1	1	5	7
10	Kiel	200671	1	1	6	8
11	Münsterdorf	55034	1	1	1	3
12	Neumünster	69974	1	1	2	4
13	Norderdithmarschen	38676	1	1	1	3
14	Oldenburg	43320	1	1	1	3
15	Pinneberg	85629	1	1	2	4
16	Plön	44991	1	1	1	3
17	Ranzau	56488	1	1	1	3
18	Rendsburg	69928	1	1	2	4
19	Segeberg	45391	1	1	1	3
20	Stormarn	93745	1	1	3	5
21	Süderdithmarschen	56441	1	1	1	3
III. Lauenburg.						
22	Lauenburg	51449	1	1	1	3
Insgesamt			22	22	34	78

Anlage J.**Terminkalender**

für die Wahlen zur Landessynode am Sonntag, den 22. Juni 1924.

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Öffentliche Aufforderung zur Anmeldung zur allgemeinen Wählerliste für die Wahlen zur Landessynode (§ 22 Abs. 1)¹⁾: 2. Bekanntmachung über die etwaige Teilung der Kirchengemeinde in Stimmbezirke sowie über Ort und Zeit der Auslegung der besonderen Wählerliste (§ 22 Abs. 2): 3. Die mindestens zweiwöchige Anmeldefrist für die allgemeine Wählerliste läuft ab (§ 22 Abs. 1): 4. Aufstellung der besonderen Wählerliste für jeden Stimmbezirk durch den Kirchenvorstand (§ 23 Abs. 1): 5. Die zweiwöchige Auslegungsfrist und Einspruchsfrist für die besondere Wählerliste (§ 3 Abs. 2 und § 22 Abs. 2) beginnt: 6. Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen beim Vorsitzenden des Synodalausschusses (§ 26 Abs. 1): 7. Die zweiwöchige Auslegungsfrist und die Einspruchsfrist für die besondere Wählerliste endet (§ 22 Abs. 2): 8. Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 7 und § 26 Abs. 1): | <p>spätestens 10 Wochen vor dem Wahltag, also spätestens Sonntag, den 13. April.²⁾</p> <p>spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag, also spätestens Sonntag, den 27. April.</p> <p>zwischen dem 28. April und dem 10. Mai.</p> <p>spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag, also spätestens Sonntag, den 11. Mai.</p> <p>spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag, also spätestens Sonntag, den 25. Mai.</p> <p>im allgemeinen 28 Tage vor dem Wahltag, also Sonntag, den 25. Mai.</p> <p>sofortige Mitteilung an die Kirchenvorstände, daß noch bis zum 21. Tage vor dem Wahltag, also bis zum 1. Juni, weitere Wahlvorschläge eingereicht werden können.</p> |
|--|--|
- Aber 9. für den Fall, daß der eine eingereichte Wahlvorschlag erst nach dem 31. Tage vor der Wahl, also nach dem 22. Mai eingegangen ist (§ 26 Abs. 15):
10. Umleitung in das Verfahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für den Fall, daß bis zum 28. Tage vor dem Wahltag, also bis zum 25. Mai kein Wahlvorschlag eingegangen ist (§ 26 Abs. 13):

unverzüglich, also am Montag, den 26. Mai (§ 26 Abs. 13.)

¹⁾ Die Paragraphen beziehen sich sämtlich auf die Wahlordnung für die Wahlen zur Landessynode.

²⁾ Die Kanzelabkündigungen sind bis zum Ablauf der Anmeldefrist zu wiederholen, also mindestens zweimal, und zwar spätestens am 20. und 27. April.

11. Prüfung, Schließung und Unterzeichnung der besonderen Wählerliste und Vornahme der Bescheinigung (§ 25 Abs. 4):
12. Benachrichtigung der von der Ablehnung Betroffenen (§ 23 Abs. 5):
13. Entscheidung über die Einsprüche gegen die besondere Wählerliste (§ 25 Abs. 2):
14. Beschwerde gegen die Entscheidung des Kirchenvorstandes (§ 25 Abs. 2):
15. Endgültige Entscheidung des Synodalausschusses (§ 25 Abs. 2):
16. Ablauf der Frist zur Erklärung der Verbindung von Wahlvorschlägen (§ 10 Abs. 1):
17. Öffentliche Bekanntmachung der Wahlzeit, des Wahlraumes sowie des Termins zur Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 27 Abs. 1):
18. Letzter Termin für Einreichung von Berichtigungen der Wahlvorschläge (§ 26 Abs. 9):
19. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 25 Abs. 11):
20. Letzter Termin zur Zurücknahme zugelassener Wahlvorschläge und zur Wiederaufhebung ihrer Verbindung (§ 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 12):
21. Umleitung des Verfahrens in ein Verfahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für den Fall, daß nur ein Wahlvorschlag eingegangen ist und dieser nicht zugelassen ist (§ 26 Abs. 14 Satz 2 und § 26 Abs. 15 letzter Satz):
22. Feststellung, daß die Bewerber des einzigen zugelassenen Wahlvorschlags als gewählt gelten (§ 26 Abs. 14 und Abs. 15 letzter Satz):
23. Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge an die Kirchenvorstände durch den Synodalausschuß (§ 26 Abs. 12):

nach Ablauf der Auslegungsfrist, also nach dem 25. Mai.

sofort nach Prüfung der besonderen Wählerliste.

mit tunlichster Beschleunigung nach Ablauf der Auslegungsfrist, also nach dem 25. Juni.

innen einer Woche nach Behändigung an den Beschwerdeführer und den sonst etwa Betroffenen.

möglichst zu beschleunigen.

der 21. Tag vor dem Wahltag, also Sonntag, der 1. Juni.

spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag, also spätestens Sonntag, den 8. Juni.

der 14. Tag vor dem Wahltag, also Sonntag, der 8. Juni.

sofort nach dem 14. Tage vor dem Wahltag, also sofort nach dem 8. Juni.

der 13. Tag vor dem Wahltag, also Montag, der 9. Juni.¹⁾

sofort nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

wie zu 21.

spätestens am 12. Tage vor dem Wahltag, also spätestens am Dienstag, den 10. Juni.

¹⁾ Ist die Bekanntgabe gemäß § 26 Abs. 12 schon früher erfolgt, so hat damit die Möglichkeit zur Wiederaufhebung von Verbindungen aufgehört.

24. Weitere Bekanntgabe durch den Kirchenvorstand in ortsüblicher Weise (§ 26 Abs. 12 Satz 2):
 25. Wahl der Mitglieder des Wahlvorstandes bzw. der Wahlvorstände (§ 28 Abs. 1):
 26. Einladung der Mitglieder des Wahlvorstandes durch den Wahlvorsteher (§ 28 Abs. 2):
 27. Wahltag: Sonntag, den 22. Juni 1924.
 28. Prüfung der Stimmzettel durch den Wahlvorstand (§ 30 Abs. 3):
 29. Übersendung der Wahlniederschrift, der Wählerliste und der Unterlagen an den Synodalausschuß (§ 30 Abs. 9):
 30. Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Synodalausschuß (§ 31 Abs. 1—4):
 31. Verkündung des Wahlergebnisses durch den Vorsitzenden des Synodalausschusses (§ 31 Abs. 5):
 32. Aufforderung an die Gewählten zur Erklärung über die Annahme der Wahl durch den Synodalausschuß (§ 32 Abs. 1):
 33. Ablauf der Frist für die Erklärung der Gewählten:
 34. Festsetzung der beiden Sonntage, an denen das Wahlergebnis von der Kanzel abzukündigen ist, durch den Synodalausschuß (§ 32 Abs. 2):
 - 35) Die Einspruchsfrist gegen die Wahlen endet (§ 33 Abs. 1 und 2):
 36. Entscheidung etwaiger Einsprüche durch den Synodalausschuß und Zustellung der Entscheidung (§ 33 Abs. 3):
 37. Beschwerde über den den Einspruch abweisenden Bescheid des Synodalausschusses beim Konsistorium:
- sofort nach Bekanntgabe durch den Synodalausschuß.
- spätestens 1 Woche vor dem Wahltag, also spätestens am Sonntag, den 15. Juni.
- spätestens 24 Stunden vor dem Wahltag.
- im Anschluß an die Wahlhandlung, spätestens am folgenden Tage, also spätestens am Montag, den 23. Juni.
- spätestens am folgenden Tage, also spätestens am Montag, den 23. Juni.
- in der Regel nicht später als am 4. Tage nach der Wahl, also nicht nach dem 26. Juni.
- wie zu 30.
- spätestens 27. Juni.
- spätestens 4. Juli.
- früheste Sonntage, an denen die Abkündigung in allen Propsteien erfolgen kann: 13. und 20. Juli.
- mit Ablauf von 2 Wochen seit der ersten Verkündung des Wahlergebnisses von der Kanzel, also für alle Propsteien, in denen die erste Abkündigung am 13. Juli stattgefunden hat, am Sonntag, den 27. Juli.
- unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist, also unmittelbar nach dem 27. Juli.
- letzter Termin für die binnen 2 Wochen nach Zustellung einzureichende Beschwerde. etwa 15. August.

Nr. 71. Festsetzung des Wahltages für die Wahlen zur ersten ordentlichen Landessynode.

Kiel, den 2. April 1924.

Auf Grund des § 1 der Wahlordnung für die Wahlen zur Landessynode vom 8. Januar 1924 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169) wird der Wahltag für die Wahlen zur ersten ordentlichen Landessynode auf

Sonntag, den 22. Juni 1924

festgesetzt.

Der Landeskirchenausschuß.

D. Dr. Müller.

Nr. L. K. A. 105.

Nr. 72. Festsetzung der Wahltag für die Wahlen der Kirchenvertreter.

Kiel, den 2. April 1924.

Auf Grund des § 1 des Kirchengesetzes für die Wahlen der Kirchenvertreter vom 30. September 1922 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1924, Seite 151) werden als Wahltag für die ersten Wahlen von Kirchenvertretern

Sonntag, der 22., Montag, der 23. und Dienstag, der 24. Juni 1924

festgesetzt.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Nr. A. 925.

Nr. 73. Inkrafttreten der Verfassung.

Kiel, den 14. April 1924.

Auf Grund des § 171 der Verfassung bestimmen wir hiermit, daß die Vorschriften der Verfassung, soweit sie sich auf die Gemeindegliedschaft, auf die Wahlen zur Landessynode sowie auf die Wahlen der Kirchenvertreter und Kirchenältesten beziehen, mit sofortiger Wirkung in Kraft treten. Bezüglich der Bildung von Kirchenvertretungen in Kirchengemeinden mit weniger als 500 Seelen (§ 11 Abs. 2 der Verfassung) sowie bezüglich der Neubildung von Kirchenvertretungen und Kirchenvorständen in den Gemeinden, in denen die Beitragspflicht zu den Kirchenumlagen in erheblicherem Umfange auf den adeligen Gütern ruht (§ 165 der Verfassung) ergeht weitere An-

ordnung. Soweit hiernach Wahlen erforderlich werden, wird ein späterer besonderer Wahltag festgesetzt werden.

Der Landeskirchenauschuß.

Nr. L. K. A. 106.

D. Dr. Müller.

Zur Beachtung!

Von diesem Stück 8 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes können durch uns Sonderabdrucke zum Preise von 1 Mark pro Stück bezogen werden. Bestellungen sind spätestens bis zum 15. Mai unmittelbar beim Konsistorium einzureichen.

Formulare gemäß Anlagen A, B, D, und E sind bei der Firma Schmidt & Klaunig in Kiel vorrätig. Bestellungen sind unmittelbar dorthin zu richten.

Der Preis beträgt pro Stück:

für das Formular A	1 Pf.
" " " B	1 "
" " " D Titelhogen	10 "
" " " D Einlagebogen	10 "
" " " E	8 "